

# Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Herausgegeben  
von der Arbeitsgemeinschaft der Historischen  
Kommissionen in Darmstadt, Frankfurt,  
Marburg und Wiesbaden

3. Band



*Rec. 51: 8*

Marburg  
Selbstverlag der Herausgeber  
1953

# Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen

Von Irmgard Dietrich, Marburg

Die Stellung der Konradiner, des Geschlechtes König Konrads I., in Thüringen und Hessen beruhte zu wesentlichen Teilen auf Grund- und Hoheitsrechten, die sie hier etwa seit der Mitte des 9. Jhs. innehatten. Im Rahmen ihres gesamten Machtbereiches, der sich über ein Gebiet der denkbar großen geographischen, historisch-politischen sowie geistig-kulturellen Gegensätze zwischen der mittleren Maas und der Saale, zwischen Neckar, Sieg und Diemel spannte<sup>1</sup>, stellt sich die thüringisch-hessische Position der Familie räumlich zwar nur als ein ganz bescheidener Ausschnitt dar. Wie jedoch seine Analyse zeigt, sollten gerade von ihm nicht nur nachhaltigste Wirkungen auf den gesamten konradinischen Herrschaftsbereich ausgehen, sondern auch auf den thüringisch-hessischen Raum, in dem während der konradinischen Vorherrschaft an der Wende vom ostfränkischen zum deutschen Reich unter nicht geringer Mitsprache der Konradiner zugleich grundlegende Fragen für das Königtum entschieden wurden. Wie die Geschichte des genannten Raumes geben auch sie der Forschung noch immer manches Rätsel auf, zu deren Lösung eine Untersuchung der konradinischen Position neue Wege zu öffnen verspricht.

## I.

Wenn zunächst von den konradinischen Rechten im thüringischen Becken und im Eichsfeld eine Aufhellung der eben kurz skizzierten Problemlage versucht werden soll, so ist vorab ein Wort über die natürlichen Gegebenheiten dieses Raumes notwendig, die seiner Entwicklung besonders feste Linien vorgezeichnet haben.<sup>2</sup>

Das Flußgebiet von Unstrut und Ilm wird vom Harz und Thüringerwald, von zwei in der Karolingerzeit noch weithin unerschlossenen Waldgebirgen umhegt und gegen Angriffe aus Südwesten und Nordosten abgeschirmt. Zugleich aber bilden sie auch ein natürliches Hin-

---

1) Hierüber ist ausführlich gehandelt in meiner Dissertation „Das Haus der Konradiner, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit“, Masch. Diss. Marburg (1952).

2) In großen Linien unterrichten über diesen Raum F. Schneider-A. Tille, Einführung in die thüringische Geschichte (1931).

dernis für jede Art friedlicher Einflußnahme aus den angegebenen Richtungen. Geöffnet steht das Land nach Südosten, wo es in der Saalelinie eine Grenze gegen das sorbische Slawenland errichtet hat, sowie im Nordwesten, wo die Verbindungen nach Hessen und Sachsen laufen. Außerdem aber führen von hier über die wichtigen Werraübergänge bei Eschwege und Eisenach die Straßen nach den Mittelpunkten des Rhein-Maingebietes, nach Frankfurt und Mainz.

Lediglich drei Urkunden sprechen noch heute vom ehemaligen Konradinergut in Thüringen. In der ältesten bestätigt Kaiser Arnulf auf dem Reichstag zu Regensburg 897 die Übertragung von *quasdam res de beneficio* Konrads d. Ä., des Vaters König Konrads I., an das Kloster Fulda.<sup>3</sup> Es handelt sich dabei um die konradinischen Besitzanteile an den Siedlungen Dachrieden, Ammern, Görmar und dem wüsten „Emilinhusen“, die sich wie ein Kranz um den Zentralpunkt Mühlhausen legen, wo die Konradiner nicht unmittelbar nachweisbar sind. Abgelöst von diesem Komplex im oberen Unstruttal wird ferner Diedorf an der heutigen Straße von Mühlhausen nach Heldra an der Werra genannt, sowie Lengenfeld, bei welchem letzterem jedoch Zweifel aufkommen können, ob es sich — wie die Urkunde schreibt — um Lengenfeld im Friedatal zwischen Mühlhausen und Eschwege oder um Lengefeld an der unteren Lichne handelt, womit es schon Dobenecker wegen der Nähe zu den Besitzungen in Dachrieden und Ammern gleichsetzte.<sup>4</sup>

Eine Vorstellung vom Umfang dieses im einzelnen nicht näher fixierten Gutes, das nach Ausweis der Urkunde aus einer früher vorgenommenen Abtrennung vom Fiskalland herrührte, ist schwer zu gewinnen. Allein das außer den bekannten Pertinenzien genannte reiche Zubehör von mehreren untergeordneten Hofstätten, Zehnten, Wäldern, Mühlen, Fischerei- und Jagdgerechtsamen läßt das Bild einer weitgehend ausgebauten Grundherrschaft erstehen, die ihrem Besitzer eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Macht hat zufließen lassen, so daß es auch verständlich wird, wenn das Kloster Fulda gerade für sie Konrad d. Ä. eine besondere Entschädigung zu leisten hatte.

Läßt sich also bereits aus dieser einen Urkunde erkennen, welche zumindest wirtschaftlich starke Stellung im oberen Unstruttal zu Ende des 9. Jhs. in der Hand der Konradiner lag, so sprechen doch eine Reihe Momente dagegen, daß sich in dieser Eigenschaft die Bedeutung des eichsfeldischen Besitzes erschöpft hat. Schon die räumliche Nähe der genannten Ortschaften zum Fiskus Mühlhausen ergibt ganz zweifellos ihre Zugehörigkeit oder Zuordnung zu diesem Komplex. Seit frühfränkischer Zeit muß er auf Grund seiner Lage an einem so markanten Verkehrsknotenpunkt ein wichtiger Platz der fränkischen Könige

3) MG D Arn. S. 226 Nr. 149.

4) O. Dobenecker, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I* (1896) Nr. 284; nach ihm auch F. Lütge, *Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich in der Karolingerzeit* (1927) S. 178.

und ihrer Verwaltung östlich der Werra gewesen sein<sup>5</sup>, der auch für die fränkischen Heere eine gewisse Bedeutung besessen haben dürfte. Denn über Mühlhausen ließ sich die kürzeste Verbindung von den Werräübergängen bei Eschwege, Wanfried und Treffurt zur Unstrutlinie herstellen, deren besondere Rolle im fränkisch-sächsischen Grenzsystem von der jüngeren Forschung immer klarer herausgearbeitet werden konnte.<sup>6</sup> In diesem System übernahm Mühlhausen die Funktion einer westlichen Flankenstellung, die hier die ganz besonders feste Position des Reiches bedingte.

Am eindrucksvollsten ist sie vielleicht abzulesen an der Wirkung, die von ihr offenbar schon sehr früh auf die großen, sich seit der späten Merowingerzeit hier aufbauenden Grundherrschaften ausgegangen war. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt etwa die Lage der weit über das gesamte Gebiet zwischen Harz und Thüringerwald verstreuten hersfeldischen und fuldischen Güter, so tritt im Nordosten der hersfeldische, im Südwesten dagegen der fuldische Schwerpunkt hervor, wenn man vom Raum um Gotha absieht, der nochmals massiert hersfeldischen Besitz aufweist.

Es ist bemerkenswert, wie die vergleichsweise herangezogenen Aussagen der Reichsgutkarte dieses Bild weiter vervollständigen. Danach geht allein der hersfeldische Grundbesitz vorwiegend auf Reichsgut zurück, während sich die fuldische Stellung fast gleichzeitig vornehmlich aus Schenkungen von privater Seite aufbaute. Für unsere Untersuchung spielen die weiteren Folgerungen, die sich aus dieser Beobachtung für die strukturelle Verschiedenheit beider Gebiete ergeben, keine Rolle. Es ist lediglich interessant, wie sich an der verschiedenen Herkunft der hersfeldischen und fuldischen Güter eine Zweiteilung des Landes ablesen läßt, die nicht nur geographisch sondern historisch bedingt sein muß. Vor allem aber ergibt sich klar, daß beide Klöster vor dem Mühlhäuser Raum zurückwichen. Hersfeld erhielt zwar in Mühlhausen 775 von Karl d. Gr. einen Feld-, Wald-, Wiesen- und Wasserzehnten übereignet, aber keinen Grundbesitz.<sup>7</sup>

5) Agrarverfassung S. 29; O. Bethge, Fränkische Siedlungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt, in: Wörter und Sachen 6 (1914) S. 76; S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (1897) S. 93 f.; K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande (1904), s. die dort im Register verzeichneten einschlägigen Stellen; E. E. Stengel, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken, in: Festschrift Ernst Heymann (1940) S. 22, 25 f. Eine fränkische Siedlung an diesem Platz bezeugt MG D Karol. I, S. 148 Nr. 104 von 775 Okt. 25 = B-M<sup>2</sup> Nr. 193 = H. Weirich, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld I, 1 (Veröffentlichungen der hist. Komm. f. Hessen und Waldeck XIX, 1, 1936) S. 17 Nr. 9.

6) W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (Sächsische Forschungen zur Geschichte, I, 1941) S. 40 und 43.

7) S. die unter Anm. 5 zitierte Urkunde. Ferner W. Neuhaus, Auf den Spuren der Abtei Hersfeld in deutschen Gauen (1941) S. 147, entgegen A. Götze, P. Höfer, P. Schieche, Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer Thüringens (1909) S. 207.

Auch die Mainzer Besitzungen reichten nicht in das engere Gebiet um Mühlhausen hinein. Stattdessen bezeichnen sie einen Weg, der von der Werra bei Treffurt nach Langensalza verläuft, wo er sich teilt, um sich nordwärts nach Nordhausen, ostwärts dagegen auf das mittlere Unstruttal zu richten, während eine zweite, für Mainz wohl ungleich wichtigere Besitzgruppe den Weg von der mittleren Werra in Richtung Gotha-Erfurt-Weimar markiert.<sup>8</sup> Hiervon sind die mainzischen Besitzungen im Eichsfeld um Heiligenstadt abzulösen und gesondert zu betrachten.<sup>9</sup> Es läßt sich in der Frühzeit keine Verbindung zwischen Heiligenstadt und Langensalza aufzeigen, die den Raum von Mühlhausen hätte berühren müssen. Sie hat wohl auch vor dem 9./10. Jh. nicht bestanden. Nicht nur die absolut sichere Stellung des Reiches an der oberen Unstrut, auch die widrigen natürlichen Verhältnisse, die dieser Raum seiner politischen und kirchlichen Erfassung entgegenstellte, standen ihr hemmend im Wege. Die eichsfeldischen Besitzungen des Erzstifts gehören offensichtlich einem anderen Mainzer Vorstoß an, der von Hessen aus nach der oberen Weser und Leine, nach dem sächsischen Raum, vorgetragen wurde. Dieser Besitz scheint zudem jünger zu sein als der thüringische, denn er setzt die politische Einbeziehung Sachsens ins Karolingerreich zu Ende des 8. Jhs. voraus und geht wohl Hand in Hand mit einer Welle Mainzer Eigenmission.<sup>10</sup> Dagegen ist der Grundstock der Besitzungen in Thüringen, das wie Hessen bis in die Zeit der bonifatianischen Mission noch außerhalb der Mainzer Interessen lag<sup>11</sup>, nach verbreiteter Ansicht dem Erzstift mittelbar durch die Vereinigung mit dem Bistum Erfurt zugetragen worden.

Die neue Diözesangewalt Erfurt hatte ihren Sitz in der von Bonifatius gegründeten Marienkirche genommen.<sup>12</sup> Da von einer sonst üblichen Dotierung des neu eingerichteten Bistums nichts bekannt ist, steht zu vermuten, daß die materielle Sicherung der neuen Institution am Ort gegeben war, etwa durch eine Anlehnung an das Vermögen des merowingischen Petersklosters.<sup>13</sup> Der Besitz von St. Peter aber wird von der Erfurter Tradition, die auf einer formellen Fälschung beruht, sachlich dagegen zuverlässig zu sein scheint<sup>14</sup>, auf die durch Dagobert 706 er-

8) M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (1915) S. 10, 48—51, 129 f.

9) Ebenda S. 51 f.

10) H. Büttner, Das Erzstift Mainz und die Sachsenmission, in: Jb. f. d. Bist. Mainz 5 (1950) S. 322 ff.

11) Bonifatii et Lulli epistolae Nr. 24, ed. M. Tangl (1916) S. 42.

12) So H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jh. (Kirchenrechtl. Abhh. hrsg. v. U. Stutz, Heft 96, 1920) S. 104, entgegen Lütge, Agrarverfassung S. 182, der das Peterskloster für den Sitz des neuen Bischofs hält.

13) Nottarp, Bistumserrichtung S. 104; R. Herrmann, Thüringische Kirchengeschichte I (1937) S. 32.

14) Nottarp, Bistumserrichtung S. 104; Lütge, Agrarverfassung S. 181; H. Büttner, Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius, in: Hess. Jb. f. Ldsgesch. 1 (1951) S. 22.

folgte Ausstattung des Klosters mit Königsgut zurückgeführt.<sup>15</sup> Leider ist es beim Stand der unvollständigen Quellenuntersuchungen noch nicht möglich, jene älteste Erfurter Schicht aus den Mainzer Besitzungen in Thüringen herauszuschälen, die urkundlich erst im 12. Jh. mit allen späteren Verschiebungen auftreten.

Allein eine vergleichende Betrachtung der Mainzer Besitzungen mit denen der Klöster Hersfeld und Fulda sowie mit den Grundrechten der Kirchen Reims<sup>16</sup>, Châlons<sup>17</sup> und Echternach<sup>18</sup>, die noch in die merowingische Zeit zurückreichen, aber ebenfalls wie die karolingische Schicht nicht in den Mühlhäuser Raum vordrangen, da sie sich ins obere Unstruttal nur bis Langensalza erstreckten, läßt annehmen, daß die Umgehung Mühlhausens durch den Besitz des Erzstifts Mainz noch im 12. Jh. den ursprünglichen Zustand spiegelt und nicht aus einem späteren Zurückweichen zu erklären ist.

Diese Sonderstellung Mühlhausens im Thüringer Becken mußte die politischen, militärischen wie siedlungsgeschichtlichen Bande nach dem Flußgebiet der Unstrut ebenso unterstreichen wie den Abschluß nach dem Eichsfeld, der nicht nur durch die geographischen Verhältnisse, sondern auch durch die stammesmäßigen Verschiedenheiten, um nicht zu sagen Gegensätze, an Unstrut und Leine ohnehin eine besonders scharfe Ausprägung erfahren hatte. So will alles dafür sprechen, daß Mühlhausen auch kirchlich Erfurt und nicht Büraburg zugehört hat.

Dem scheint entgegenzustehen, daß die genannte Urkunde Arnulfs vom Jahre 879 Mühlhausen dem Eichsfeld zuzählt, für das im allgemeinen eine kirchliche Abhängigkeit von Büraburg angenommen wird.<sup>19</sup> Ohne an dieser Stelle auf die Möglichkeiten einer notwendigen Diözesangrenzziehung zwischen Erfurt und Büraburg in diesem im 8. Jh. noch weithin unerschlossenen Waldgürtel einzugehen, glauben wir den Schwierigkeiten insofern begegnen zu können, als der Begriff und Um-

15) A. Overmann, Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, Teil 1 (706—1330) (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen u. d. Freistaates Anhalt, Neue Reihe Bd. 5, 1926) S. 1 Nr. 1; Lütge, Agrarverfassung S. 181.

16) Flodoardi *Historia Remensis ecclesiae*, lib. III c. 10, in: MG Script. XIII S. 484 = Dobenecker, Reg. Thuring. I Nr. 3, Nr. 253; Flodoardi *Hist. Rem.*, lib. III c. 23, in: MG Script. XIII S. 528 = Dobenecker, Reg. Thuring. I Nr. 248, 249; Flodoardi *Hist. Rem.*, lib. III c. 24, in: MG Script. XIII S. 535 = Dobenecker, Reg. Thuring. I Nr. 251, 257—262; Flodoardi *Hist. Rem.*, lib. III c. 20, in: MG Script. XIII S. 511 = Dobenecker, Reg. Thuring. I Nr. 254—256. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Besitzungen erst im Zusammenhang mit der Reimser Missionstätigkeit im nördlichen Harzland und im Raum von Hildesheim (so A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands II* (3+4 1912) S. 377 Anm. 3) erworben wurden, sondern den Ausgangspunkt bildeten, was auch für die Besitzungen des Bistums Châlons s. M. gilt.

17) MG D LJ S. 345 Nr. 9 von 878 Mai 26 = B-M<sup>2</sup> Nr. 1558.

18) C. Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I*, 2 (1930) S. 27 Nr. 8, S. 63 Nr. 26, S. 113 Nr. 48, S. 150 Nr. 87.

19) Zu dieser Frage vgl. Lütge, *Agrarverfassung S. 182*, und Herrmann, *Thüringische Kirchengeschichte I S. 33*.

fang des Eichsfeldes im 8. Jh. nicht rückschauend von den Verhältnissen des 9. Jhs. bestimmt werden. Rechnet Mühlhausen 879 zum Eichsfeld, so kann das eine vergleichsweise auch bei der Zurechnung des Fiskus Frankfurt zum Forst Dreieich<sup>20</sup> zu beobachtende jüngere Erscheinung sein, die im Zusammenhang steht mit der vom Fiskus Mühlhausen ausgetragenen wirtschaftlichen und politischen Erschließung des Eichsfeldes. Darauf könnte auch die Bezeichnung des östlichen Eichsfeldes als „Westerwald“ schließen lassen, was nur im Blick auf einen im Thüringischen gelegenen Bezugspunkt sinnvoll erscheint.

Somit ist aber auch die für Mühlhausen im 8. Jh. zu erschließende kirchliche Zugehörigkeit zu Erfurt nicht ohne weiteres auf das Eichsfeld in dieser Zeit zu übertragen, und zwar schon gar nicht, wenn die Ausweitung des Eichsfeldes über die Wasserscheide von Leine und Unstrut ins obere Unstruttal politisch zu motivieren und im Zusammenhang mit einem sächsischen Vordringen nach Süden zu sehen ist. Dieses scheint sich wenigstens zum Zeitpunkt des Übergangs der konradinischen Rechte an Fulda vollzogen zu haben, als Otto von Sachsen hier Grafenrechte ausübte. Gerade eine solche Verschiebung der Eichsfeldgrenzen auf Kosten thüringisch-fränkischen Gebietes läßt neben der oben kurz umrissenen einzigartigen Bedeutung des Fiskus Mühlhausen die Vermutung aufkommen, daß der Übertragung des Reichsgutkomplexes im oberen Unstruttal an eine der führenden fränkischen Hochadelsfamilien in erster Linie politisch-militärische Rücksichten zugrunde gelegen haben. Das wird sich bei der Untersuchung der gesamten konradinischen Position in Thüringen noch weiterhin verdeutlichen.

Als zweite Gruppe konradinischer Besitzungen treten Güter in Sömmerda und „Hagen“ entgegen, die durch eine undatierte, König Konrad I. zugeschriebene Urkunde ebenfalls an Fulda kamen.<sup>21</sup>

Lassen sich für Sömmerda auch keine sicheren Schlüsse auf ein ehemaliges Fiskalgut ziehen<sup>22</sup>, so sprechen doch einige Anzeichen dafür, daß auch diese *praedia* in der Hand König Konrads I. gleichen Ursprungs waren wie der Mühlhäuser Komplex, daß auch sie ehemals aus einer königlichen Belehnung oder Schenkung herrührten<sup>23</sup>, wenngleich

20) R. Fellner, Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Frankfurt, Diss. München (1895) S. 25 f.; L. Oster, Die Kulturlandschaft der westlichen Dreieich und des nördlichen hessischen Riedes (Rhein-Mainische Forschungen 25, 1941) S. 79.

21) MG D KI S. 35 Nr. 38; F. Stein, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses (1872) S. 112; A. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (1909) S. 49.

22) Über einen an dieser Stelle ergrabenen spätmerowingischen Friedhof mit typisch fränkischen Beigaben vgl. P. Grimm, Ein spätmerowingischer Friedhof von Sömmerda, Kr. Weißensee, in: Jahresschr. f. d. Vorgesch. d. sächs.-thür. Länder 20 (1932) S. 88 ff. Schlesinger, Landesherrschaft S. 84, möchte ihn als Bestattungsplatz fränkischer Kolonisten deuten, wozu die Lage des Ortes noch besonders einläßt.

23) Über die Beschaffenheit dieser beiden Güter etwas auszusagen, sind wir noch weniger in der Lage als bei dem Mühlhäuser Komplex. Das Zubehör,

König Konrad I. davon spricht, daß sie ihm *hereditario iure collata* waren.<sup>24</sup>

Auch Sömmerda zeichnet sich ähnlich wie Mühlhausen bereits durch seine Lage aus. Es beherrschte nämlich nicht nur das sich um die mittlere Unstrut beckenartig weitende Land, dem wegen seiner Sumpfstrecken nur eine untergeordnete Bedeutung zukam, sondern vor allem die einzige Öffnung des Thüringer Beckens nach Norden, die der Durchbruch der Unstrut zwischen Hainleite, Schmücke und Finne geschaffen hat. Jeder von Norden kommende Eindringling, der sich den Weg nach Süden vom Fluß weisen ließ, wurde hier auf ganz natürliche Weise nach dem Zentralpunkt der Landschaft, nach Erfurt, hingeleitet. Die aus diesen natürlichen Gegebenheiten für Erfurt erwachsenden Gefahren aber waren an keiner Stelle günstiger zu bannen als bei Sömmerda, sofern nicht die Paßstelle selbst oder ihr Glacis zusammen mit Erfurt in einer Hand sicher vereinigt waren. Das aber scheint zur Zeit der konradinischen Machtposition in Thüringen nicht mehr der Fall gewesen zu sein. Denn die konradinischen Besitzungen folgen nicht der nach Norden ausgreifenden, die Finne umschließenden Unstrut, sondern finden sich auf einer rückwärtigen kürzeren Verbindung von Sömmerda nach der Saale an der unteren Ilm in der *curtis Trebra* wieder.<sup>25</sup>

Da auch Trebra gleich Sömmerda aus dem väterlichen Erbe König Konrads stammte, haben wohl auch beide die Herkunft aus königlicher Hand geteilt.<sup>26</sup> Diesem Analogieschluß braucht nicht zu widersprechen, daß Hersfeld seit dem 9. Jh. hier 30 Hufen besaß, die ihm von Freien übertragen waren.<sup>27</sup> Vielleicht weisen gerade sie in Verbindung mit

außer *certis terrarum* und *silvarum terminis* (Waldmarken), wird nur allgemein erwähnt. Aber davon abgesehen verbietet es die Überlieferung der Urkunde, weitere Schlüsse aus ihren Formulierungen zu ziehen.

24) Vgl. Eggers, Grundbesitz S. 49 f. Unter Erbgut ist in diesem Fall kein altes Allod, sondern vererbtes königliches Lehens- oder Schenkgut Konrads d. A. zu verstehen, wobei sich diese Eigenschaft um so stärker verweisen konnte, als auch um die sonst notwendige königliche Bestätigung durch den inzwischen zum König erhobenen Sohn Konrads nicht mehr besonders nachgesucht werden mußte, sondern diese *eo ipso* gegeben war.

25) In „*curtis*“ sehen einen Fiskus R. Schröder-E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7 1932) S. 364, einen Königshof K. Schuchhardt, Königshöfe, in: J. Hoops, Reallexikon der germ. Altertumskde. III (1915—1916) S. 80—86, (dessen vorläufige Aufstellung (S. 85 f.) keinen thüringischen Königshof kennt), einen „befestigten Sitz des fränkischen Grafen“ K. Schuchhardt, Vorgeschichte von Deutschland (1928) S. 292, einen Wirtschafts- oder Herrenhof G. Schlag, Die deutschen Kaiserpfalzen (1940) S. 15, ein einfaches Gehöft wie mansus Cl. Frhr. v. Schwerin, Artikel „Hufe“, in: Hoops Reallexikon II (1913—1915) S. 565. Den burglichen Charakter dieser Anlagen vom Haupthof über die „Wehrcurtis“ bis zur Pfalz betont auf Grund der Arbeiten von W. Görich und gegen J. Bauermann E. E. Stengel, Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte (Gedächtnisschrift f. F. Röhrig, 1953) S. 40.

26) Konrad I. S. 112; Eggers, Grundbesitz S. 49 f.

27) Weirich, Hersfelder UB I, 1 S. 68 Nr. 38 = Dobenecker, Reg. Thuring. I Nr. 70. Auch Fulda soll nach dem Spurium MG D LD S. 267

dem Ortsnamen, dessen Gleichlaut mit der bedeutenden Pfalz des ostfränkischen Reiches Tribur, gegenüber Oppenheim im Bereich des Reichsforstes Dreieich gelegen, ein so unmittelbares Zeugnis für die Übertragung fränkischen Namensgutes aus dem Rhein-Maingebiet ablegt, auf eine fränkische Siedlung, auf alte Herrschafts-, Besitz- und Verwaltungsrechte des Reiches hin, die diesem erst im Jahre 1000 endgültig verloren gingen, als Otto III. die villa „Triburi“ an die erzbischöfliche Kirche zu Magdeburg gab.<sup>28</sup>

In der Nähe der uns bis jetzt bekannten konradinischen Güter müßte auch das mit Sömmerda genannte „Hagen“ zu suchen sein.<sup>29</sup> Identifiziert man es aus sprachlichen Rücksichten mit Haindorf westlich Buttstädt zwischen Sömmerda und Trebra, so würde das bisher gewonnene Bild vortrefflich abgerundet.

Aus diesem nun möglichen Gesamtüberblick über die konradinischen Rechte in Thüringen ergibt sich eindeutig, daß unsere Familie nicht nur die westliche Flankenstellung der das Land zwischen Thüringerwald und Harz zerteilenden Unstrutlinie in ihrer Hand hatte, sondern auch den nicht minder bedeutsamen Mittelabschnitt und mit Trebra schließlich auch den entscheidenden Endpunkt kurz vor der Saalegrenze. Das ermutigt, diese für uns nunmehr in einzelnen Punkten erkennbare Stellung nicht nur in der Art ihrer Anlage, sondern auch in ihrem Alter und ihrer Funktion als ein einheitliches Ganzes zu sehen.

Diese Folgerung gewinnt an Wichtigkeit, weil die Besitzungen nicht aus einer unterschiedslos zuverlässigen Überlieferung bekannt sind, was die bisherige Betrachtung bewußt unberücksichtigt gelassen hat, da sich aus der vorhandenen Literatur keine Anhaltspunkte für die inhaltliche Beurteilung unserer Urkunden boten, der aber im Falle unserer zum Teil formellen Fälschungen ganz ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Für die Mühlhäuser Gruppe sind wir auf ein durch Eberhard verurteiltes Diplom Kaiser Arnulfs angewiesen. Nach Kehr aber hat an diesem Eberhards Hand nur das Eschatokoll stärker umgestaltet, während der von ihm nur „geglättete“ Kontext die Sicherheit des Inhalts nicht antastet.<sup>30</sup> Weit ungünstiger ist die Überlieferung für Sömmerda und Haindorf. Die nur im Codex Eberhardi mitgeteilte

Nr. 185 an Trebra ein Zehntrecht gehabt haben. M. Stimming, Mainzer Urkundenbuch I (1932) S. 86 Nr. 156, identifiziert dieses Trebra jedoch entgegen Dobenecker, Reg. Thuring. I Nr. 246, mit dem südöstlich Sondershausen gelegenen gleichnamigen Ort. Dem würde entsprechen, daß 932 Abt Hadamar von Fulda Klostergüter in *Triburi in pago Engilin* an Heinrich I. vertauschte (MG D HI S. 68 Nr. 34).

28) MG D OIII S. 774 Nr. 344.

29) Wir schließen uns damit der Ansicht von Eggers, Grundbesitz S. 49, an, die sich von der durch Dobenecker, Reg. Thuring. I Nr. 327, gegebenen Identifikation mit Haina bei Friedrichswerth zwischen Eisenach und Gotha absetzt, wohin sich keine Beziehungen der Konradiner aufzeigen lassen.

30) O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, Diss. Marburg (1901) Nr. 239, 50 f.; vgl. ferner die Vorbemerkung zu MG D Arn. S. 226 Nr. 149.

Nachricht hat in der Forschung eine schwankende Beurteilung erfahren. Foltz, der im Auftrage Sickels das auf Eberhard zurückgehende Fuldaer Material für die Diplomata-Ausgabe untersuchte, glaubte, daß sie „von Eberhard in seinem Sinn erweitert und auch in den Teilen, welche der ursprünglichen Fassung anzugehören scheinen, durch Einschaltung einzelner Worte entsteht“ sei.<sup>31</sup> Die Diplomataausgabe reiht sie daher nicht unter die Spuria ein, und Gegenbauer<sup>32</sup>, Stein<sup>33</sup> und Eggers<sup>34</sup> verwerten sie wie ein absolut gesichertes Zeugnis. Dobenecker und Böhmer-Mühlbacher dagegen stempeln sie in ihren Regestenwerken im Anschluß an Dopsch als Fälschung.<sup>35</sup>

Dopsch<sup>36</sup> hatte bei einer genauen Untersuchung des Codex Eberhardi feststellen können, daß im zweiten Band des Codex nachträglich die Pergamente f. 18 und f. 69—74 eingeschoben waren, deren äußere Merkmale von den sonst üblichen sichtbar abweichen, was sich daraus erklärt, daß die Nachträge auf f. 69—74 ausnahmslos Fälschungen Eberhards enthalten. Da der andere Einschub f. 13 die Fälschung BM<sup>3</sup> Nr. 365 und unser D KI Nr. 38 überliefert, schien das Urteil endgültig und eindeutig festzustehen und auf eine Fälschung zu lauten. Abgesehen von der Überlieferung spricht auch die auffällige Form der Urkunde für eine Fälschung. Neben dem Fehlen der Verbalinvokation, der Corroboratio und des gesamten Eschatokolls, hat Dopsch allerdings in den Ausdrücken *offerimus, ea conditione certissimaque pactione hereditario iure collata nobis* einen Hinweis dafür gesehen, daß der Fälschung eine Privaturkunde zur Vorlage diente.<sup>37</sup> Dem kommt entgegen, daß im 8. Jh. an beiden Orten, in Sömmerda und Haindorf, dem Kloster von privater Seite Schenkungen gemacht wurden.<sup>38</sup>

Allein Rollers Zurückhaltung gebietet erneut Vorsicht, da er sich zu keiner der vorgenannten Ansichten offen bekennt<sup>39</sup>, das von Dopsch gegenüber allen Eintragungen der sieben später zugefügten Blätter des zweiten Bandes geforderte Mißtrauen zwar nachdrücklichst unterstreicht<sup>40</sup>, aber dennoch sein Urteil zusammenfassend so formuliert, daß „Eberhards Behandlung der Texte uns keinerlei Handhabe bietet,

31) Vgl. die Vorbemerkung zu MG D KI S. 35 Nr. 38.

32) Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter (1871) Nr. 24, 50.

33) Konrad I. S. 112.

34) Grundbesitz S. 49.

35) Reg. Thuring. I Nr. 327; B-M<sup>3</sup> Nr. 2108.

36) Zu den Fälschungen Eberhard's von Fulda, in: MIOG 14 (1893) S. 327—329.

37) Ebenda S. 328.

38) E. F. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses (1844) c. 41 Nr. 100 S. 101; c. 8 Nr. 32 S. 53; c. 34 S. 64f. Um beide Orte ging auch bereits der Zehntstreit zwischen dem Erzbischof Liubert von Mainz und Abt Siggehart von Fulda (Dronke, Trad. Fuld., c. 46 S. 131 f.), und in beiden Orten erhielt Fulda bereits 876 durch Ludwig d. Dt. den Zehnten bestätigt (MG D LD S. 238 Nr. 170). So findet eine auf Konrad I. lautende Fälschung durchaus keine so einleuchtende Motivierung, wie sie Dopsch darlegt.

39) Eberhard von Fulda, Tabelle 6 Nr. 155.

40) Ebenda S. 43 mit Anm. 2.

um eine Entscheidung über die Echtheit oder Unechtheit der nur bei ihm überlieferten Urkunden zu fällen. Die rein äußeren Umstände der Eintragung .... ermöglichen uns nur in vereinzelt Fällen ein Urteil zu gewinnen. Bei allen übrigen Stücken .... bleiben uns .... nur die individuellen Züge der Urkunde zur Entscheidung.“

Die inhaltliche Prüfung der undatierten Urkunde König Konrads I., soweit sie im Rahmen des konradinischen Gesamtbesitzes vorgenommen werden konnte, aber hat keine Verdachtsmomente auftauchen lassen. So wurde sie trotz aller Bedenken, die in formeller Hinsicht nach wie vor bestehen, als vollwertiges Zeugnis für die Rekonstruktion der konradinischen Stellung betrachtet, zumal glücklicherweise nicht der westliche Ansatz- sondern der östliche Endpunkt der Besitzkette, Trebra, das einzig sicher bezeugte Glied ist, das nur zusammen mit der rückwärtigen Etappenlinie über Sömmerda und Mühlhausen sinnvoll erscheint und Wert gewinnt. Gerade dieser Umstand aber schließt es aus, daß Eberhard eine nachträgliche Erweiterung des fuldischen Besitzes und damit der konradinischen Güter zum Ziel haben konnte.

Aus der zusammenfassenden Betrachtung der konradinischen Rechtstitel im Raum zwischen Thüringerwald und Harz ergibt sich jedoch nicht allein eine Möglichkeit zur erneuten kritischen Prüfung ihrer Überlieferung. Auch in diesem Falle scheinen die ganz offensichtlich eine bestimmte politische Konstellation widerspiegelnden Besitzverhältnisse selbst beim Mangel eines jeden weiteren schriftlichen Quellenzeugnisses Aufschlüsse zu gewähren für die Beantwortung der beiden eng miteinander verknüpften, aber wohl interessantesten Fragen: seit wann und in welcher Eigenschaft die Konradiner in Thüringen auftraten.

Für alle Besitzungen ließ sich nachweisen oder wahrscheinlich machen, daß sie auf unmittelbare Reichsgutvergaben zurückgehen, die jedenfalls vor dem Jahr 897 einer der machtvollsten fränkischen Hochadelsfamilie wesentliche Teile der Wehrlinie entlang der Unstrut überließen. Ihr Auf- und Ausbau als feste Bastion im Schutz des natürlichen Grenzwalls von Hainleite, Schmücke, Finne, Windleite, Kyffhäuser und Schrecke geht — wie allein ihre Lage zu den Grundherrschaften der innerfränkischen Institutionen Reims, Châlons und Echternach ausweist, denen sie nach Norden vorgelagert ist — auf das karolingische Angriffs-, Verteidigungs- und Siedlungssystem gegen die Sachsen zurück. Dafür spricht auch die Art und Weise, wie dieses System entlang der Unstrut über seine westliche Flankenstellung in Mühlhausen auf die rückwärtigen Verbindungen orientiert gewesen ist. Ein Blick auf die Karte lehrt bei Beachtung der eingangs kurz skizzierten geographischen Gegebenheiten des Landes, daß sie nicht mehr wie die ältesten Straßenverbindungen zwischen den Zentralpunkten des merowingischen Königtums und der Ostgrenze des Reiches, die über Eisenach-Gotha-Erfurt-Weimar führt, nach den mittleren Werraübergängen tendierte, sondern ganz klar auf die Furten im

Raum von Eschwege ausgerichtet war und damit als rückwärtige Verbindung die Erschließung des hessischen Straßennetzes im 8. Jh. voraussetzte.<sup>41</sup>

Diese Voraussetzung muß ganz zweifellos auch für die Konradiner gelten, als sie in diese thüringische Stellung einrückten. Das aber besagt, daß die Konradiner systematisch aus dem hessischen in den thüringischen Raum vorgedrungen sein mußten und nicht umgekehrt ihre hessische Position als Entschädigung für den Verzicht auf Thüringen erhalten haben konnten. In diesem Zusammenhang wäre auch daran zu erinnern, daß Konrad d. Ä mit den Besitzungen um Mühlhausen auch das konradinische Lehen in Diedorf an Fulda getauscht hatte<sup>42</sup>, ein Platz, der halbwegs zwischen Eschwege und Mühlhausen liegt und damit die konradinische Verbindung zwischen diesen beiden Orten anzeigt. Zugleich aber läßt sich dann auch sagen, daß diese konradinische Machtausweitung nicht vor die zweite Hälfte des 9. Jhs. zurückreicht.

Wenn aber gerade damals eine Notwendigkeit bestanden hat, eine der mächtigsten fränkischen Adelsfamilien in die alte karolingische, zwischen Mühlhausen und Trebra ausgespannte Wehrlinie zu schicken, deren geschlossene Front nach Norden ebenso auffällt wie das Etappensystem, das sie zugleich entlang einer Westoststraße schafft, dann fällt damit schlagartig ein Licht auf den politischen Hintergrund dieses keineswegs zufälligen Zusammentreffens, dann wird offenkundig, daß die konradinische Position in Thüringen in größerem Zusammenhang zu betrachten, daß sie einzuordnen ist in den Problemkreis der Auseinandersetzung des fränkisch-deutschen Königtums mit dem sächsischen Herzogtum, die mit der Einbeziehung des sächsischen Stammesverbandes in das fränkische Reich keinesfalls beendet war.

Nach dem, was wir aus der sächsischen Geschichte des 9. Jhs. wissen, war der Druck des sächsischen Stammes auf das fränkische Gebiet nur zu Anfang des 9. Jhs. kurz abgeebbt, als die von Norden andrängenden Dänen sowie die innere Umgestaltung des Stammesverbandes die Volkskraft in Anspruch nahmen. Aber schon seit der zweiten Hälfte des 9. Jhs. faßten die Liudolfinger erneut die politischen und militärischen Kräfte zunächst des ostfälischen Gebietes zusammen, das als das Kerngebiet des sächsischen Stammes zu gelten hat. Gerade hierdurch aber war Thüringen allzeit am unmittelbarsten dem Südwestdrängen der Sachsen ausgesetzt, versprach jedoch umgekehrt auch den von hier aus gegen den feindlichen Stamm vorgetragenen Angriffen den nachhaltigsten Erfolg.<sup>43</sup> Liudolf wird von der Vita Hathumodae der Titel

41) W. Göric h, Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Oberhessen, Masch. Diss. Marburg (1936/1948). Über ähnliche Einrichtungen im Südosten des Reiches berichtet H. Reuter, Ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem in den karolingischen Südostmarken, in: Jb. f. Ldskd. v. Nösterreich NF 10 (1912).

42) Vgl. Anm. 3.

43) So hat etwa auch Karlmann zuerst von hier aus seine Unternehmungen gegen die Sachsen eingeleitet. Über den Feldzug des Jahres 743 vgl. Annales

eines *dux orientaliū Saxonū* zugelegt<sup>44</sup>, und auch sein Sohn Brun hatte sich eine gleiche Stellung errungen, als er 880 zusammen mit 11 Grafen und 18 *satellites regii* in einer Schlacht gegen die Dänen den Tod fand.<sup>45</sup>

Eine Machtausweitung der Liudolfinger nach den fränkischen Gebieten mußte dagegen vor allem in jenem Augenblick in ihren Gesichtskreis treten, als Ludwig d. Dt. sich ihrer Hilfe bediente, um gegen eine von Adalarden, Konradinern, Ruppertinern oder auch Hattonen repräsentierten Adelsgruppe eine Ausgangsbasis für sein Königtum im Rhein-Maingebiet zu gewinnen.<sup>46</sup> Welch weitreichende Konsequenz diese Politik nach sich zog, zeigt etwa die Vermählung Ludwigs d. J. mit Liutgard<sup>47</sup>, einer Schwester Bruns, nach der Aufhebung seines Verlöbnisses mit einer Tochter Adalards.<sup>48</sup> Ein anderer Bruder Liutgards, Otto, griff seit 880 in das nördliche Thüringen hinein.<sup>49</sup> Er erlangte das Grafenamt *in pago qui vocatur Suththuringa*<sup>50</sup> sowie im Eichsfeld<sup>51</sup> und konnte sich sogar über die ihm zugefallene Würde eines Laienabtes im Kloster Hersfeld<sup>52</sup> bereits Eingang nach Hessen verschaffen. Doch reichte der sächsische Einfluß zu dieser Zeit ganz erheblich weiter nach Süden, da es den Liudolfingern gelungen war, in enge Verbindung zur mächtigsten Adelsfamilie im Maingebiet, den Babenbergen, zu treten. Poppo, der nach Heinrichs, des *marchensis Francorum*, Tod<sup>53</sup> hervorragendste Vertreter dieser Familie, verfügte nicht nur über Besitz im Raum von Ohrdruf/Gotha<sup>54</sup> und über die Grafschaften im Grab- und Tullifeld<sup>55</sup>, sondern 880 heißt er auch *dux Thu-*

regni Francorum ad a. 743, Script. rer. Germ., ed. F. Kurze (1895) S. 4; dazu R. Holtzmann, Hochseeburg und Hochseegau, in: Sachsen und Anhalt 3 (1927) S. 47—86; K. Brandi, Karls d. Gr. Sachsenkriege, in: Niedersächs. Jb. f. Ldsgesch. 10 (1933) S. 29—52; E. Zweigert, Die Stellung Sachsens im karolingischen Reich, Diss. Münster (1948). In diesem Zusammenhang sei auch an eine Beobachtung Schlesingers erinnert, daß Grafschaften zunächst nur in Westfalen bezeugt sind (Landesherrschaft S. 141).

44) MG Script. IV S. 167.

45) Annales Fuldenses ad a. 880, Script. rer. Germ., ed. F. Kurze (1891) S. 94. Nach Widukind, Res gestae Saxonicae, lib. I c. 16, Script. rer. Germ., ed. P. Hirsch-H. E. Lohmann (1935) S. 26, hat erstmals Brun den gesamten Dukat in seiner Hand vereinigt.

46) s. Dietrich, Das Haus der Konradiner S. 89—95.

47) Gobelinus Person (1358—1421), Cosmidromius, aet. VI c. 42, ed. M. Jansen (1900) S. 19; vgl. dazu E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II (1887) S. 279, und K. A. Kehr, Ein verschollenes karolingisches Annalenwerk, in: NA 28 (1903) S. 325—335.

48) Annales Bertiniani ad a. 865, Script. rer. Germ., ed. G. Waitz (1883) S. 80.

49) Schlesinger, Landesherrschaft S. 143.

50) MG D LJ S. 337 Nr. 4 von 877 Jan. 26.

51) MG D Arn. S. 226 Nr. 149.

52) Weirich, Hersfelder UB I, 1 S. 74 Nr. 39; ebda. S. 76 Nr. 40.

53) Ann. Fuld. ad a. 886 S. 114.

54) MG D Arn. S. 264 Nr. 174 von 899 März 11.

55) Was einmal aus den Ämtern seines Vaters, Poppo I., und zum anderen aus demjenigen seiner Söhne, Adalbert und Poppo, geschlossen wird. E. Zick-

*ringorum*.<sup>56</sup> Beim Tod des Mainzer Erzbischofs Liutbert 889 kann er bei Arnulf seinen Einfluß geltend machen, den Erzstuhl mit seinem Kandidaten, dem Fuldaer Abt Sunzo, zu besetzen.<sup>57</sup> Desgleichen wurde 891 der neue Fuldaer Abt Huggi in Poppos Gegenwart gewählt.<sup>58</sup>

Das aber war der gegebene Zeitpunkt, um den Verschiebungen im mitteldeutschen Raum zugunsten des sächsischen Nordens, was namentlich für einen sich vorwiegend auf Baiern stützenden und damit auf die Mainstraßen angewiesenen König wie Arnulf eine höchst bedrohliche Isolierungsgefahr heraufbeschwor, ein wirksames Gegengewicht entgegenzustellen.<sup>59</sup> Diese Aufgabe ist offensichtlich Konrad d. A. zugefallen, als er mit Hilfe der genannten Reichslehen einen liudolfingischen und popponischen Interessenbereich trennenden Riegel von Mühlhausen nach Trebra schob. Daß aber von Seiten des Königtums den Konradinern zu dieser Mission mehr als nur materielle Unterstützung zuteil wurde, das zeigt nicht zuletzt die gerade in jener Zeit zwischen Arnulf und einer Konradinerin geschlossene Ehe, die in direkter Parallele steht zu der ehelichen Verbindung Ludwigs d. J. mit einer Liudolfingerin.

Bei dieser Beurteilung der thüringischen Position der Konradiner ist es auch wenig wahrscheinlich, daß diese — wenngleich sie eigentlich nur in den beiden letzten Jahrzehnten des 9. Jhs. errichtet sein kann — aus der Übertragung des *ducatus Thuringorum* an Konrad d. A. im Jahre 892 resultierte<sup>60</sup>, was häufig angenommen wird. Einmal finden sich die Popponen, die Vorgänger der Konradiner in diesem Amt, weder vor ihrer Entsetzung 892 noch nach ihrer Restituierung an einem der konradinischen Plätze im Thüringer Becken. Zum anderen aber war der thüringische Dukat wohl aus dem Grenzschutz gegen die in der damaligen Zeit besonders durch den Rückhalt am neu gegründeten Mährerreich unruhigen Sorben erwachsen. Das entspricht der häufigen Beobachtung, daß die hoheitsrechtlichen Ansatzpunkte für die Dukatsentwicklung in der Regel in einer erweiterten Befehlsgewalt gegen einen äußeren Feind begründet lagen, während die Konradiner in Thüringen gegen einen seit fast 100 Jahren inneren Gegenspieler des Königtums angetreten waren.

graf, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen, Geschichte des Territoriums und seiner Organisation (Schriften d. Inst. f. gesch. Ldskde. v. Hessen u. Nassau, 22, 1944) S. 25, 52—55.

56) Ann. Fuld. ad a. 883 S. 100; ad a. 892 S. 122; Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi ad a. 889, Script. rer. Germ., ed. F. Kurze (1890) S. 134.

57) Regino chron. ad a. 889 S. 134; B-M<sup>2</sup> Nr. 1813 a.

58) Annalista Saxo ad a. 891, in: MG Script. VI S. 588.

59) Bereits eine politische Stellungnahme der Konradiner in Thüringen 882 anzunehmen in dem auf Anstiften Poppos ausgebrochenen Bürgerkrieg zwischen Sachsen und Thüringern (B-M<sup>2</sup> Nr. 1639 e), erklärte zwar die frühe Gegnerschaft von Konradinern und Popponen, ist aber wohl deshalb unwahrscheinlich, weil sie ein Zusammengehen von Konradinern und Karl III. voraussetzt.

60) Regino chron. S. 140; Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit, Diss. Göttingen (1863).

Um so mehr mag auf den ersten Blick die Entwicklung der Konradiner in Thüringen verwundern. Nach kaum einem Jahrzehnt, im Jahre 897, gaben sie den Besitz um Mühlhausen, die bedeutendste Stütze ihrer Stellung, wieder aus der Hand, was als ein Scheitern in ihrer Aufgabe angesehen werden muß. Welche Erklärung läßt sich dafür finden?

Es liegt bereits in den oben kurz skizzierten natürlichen Gegebenheiten begründet, daß jede Herrschaft im Thüringer Becken nur dann machtvoll wirken kann, wenn sie zugleich über die nördlichen und südlichen Flankenstellungen, den Harz und den Thüringerwald, gebietet. Wohl verfügte das Reich des 8. Jhs. noch über beide, als der Harz wie eine Waldwüste vor Sachsen lag und der Thüringerwald, soweit dieser bereits erschlossen war, im Süden und Norden von einem Kranz Reichs- und Reichskirchengut umsäumt wurde. Demgegenüber hatten sich die Verhältnisse zu Ende des 9. Jhs. wesentlich geändert. Eine Kette sächsischer Stützpunkte war im südlichen Harzvorland angelegt und zahlreiche Nordsüdverbindungen umklammerten den sächsischen Besitz zu beiden Seiten des Waldblocks.

Und auch im Süden lagen die Verhältnisse für die Konradiner nur scheinbar günstiger. Erst 892, also im gleichen Jahr, als Konrad d. A. der *ducatus Thuringorum* übertragen wurde, übernahm sein Bruder Rudolf das Bistum Würzburg.<sup>61</sup> Im Thüringerwald sind die Konradiner nur mittelbar über die Würzburger Besitzungen nachzuweisen. Ihre Rechte in den Mainlanden und den Waldgebieten zwischen Werra, Main und Wetterau sind relativ jungen Datums und offenbar erst im Zusammenhang mit den in Thüringen der Familie zugefallenen Aufgaben erworben worden.<sup>62</sup>

Allein auf Hessen gestützt aber fehlte den Konradinern eine breite und starke Operationsbasis gegen einen Widersacher, der bereits auf breiter Front aus dem Harzvorland nach Süden vorrückte und über den oben umschriebenen Einflußbereich jedes nach Teilen Innerthüringens ausgreifende politische System überwachen und im Ansatz zerschlagen konnte. So wird es verständlich, wenn Konrad d. A. nicht nur die ihm mehr Gefahr als Nutzen bringenden Besitzungen in Ottos Herrschaftsbereich der neutralen Kirche überwies, sondern auch den ihm nach Poppo's Entsetzung übertragenen Dukat aufgab<sup>63</sup>, woraus sich nur noch neue Reibungsflächen zwischen den Konradinern und der gesamten fränkisch-sächsischen Adelskoalition ergeben mußten.

Seit 400 Jahren war das thüringische Land politisch, wirtschaftlich, kirchlich und kulturell-geistig nach dem Südwesten ausgerichtet. Von Reims und Châlons, den Residenzen Metz, Aachen und Frankfurt, von Echternach, Mainz und Würzburg, von Fulda und Hersfeld waren

61) Regino chron. S. 140.

62) Vgl. die einschlägigen Stellen bei Dietrich, Das Haus der Konradiner.

63) Vgl. Anm. 60.

jene Kräfte ausgeströmt, die sein Gesicht prägten und es nach Nordosten wandten. Mit gleichem Auftrag erschienen als letzte in dieser stolzen Reihe die Konradiner.

Aber das Zurückweichen der Konradiner durch die Ablehnung des *ducatus Thuringorum* 892, durch die Übergabe ihrer Mühlhäuser Besitzgruppe an Fulda 897 sowie durch die restlose Aufgabe ihrer Rechte in Thüringen ebenfalls an Fulda bis zum Jahr 912 bezeichnet einen Zeitraum, in dem sich die epochemachende Umorientierung des Raumes zwischen Harz und Thüringerwald vollzog und an Stelle des vorwiegend fränkischen der sächsische Einfluß trat. Dies alles zusammenschauend müssen wir Kehr zustimmen, wenn er zur Arnulfurkunde des Jahres 897 bemerkt, daß sie für die deutsche Geschichte kein unwichtiges Dokument darstelle.<sup>64</sup>

Auch für die weitere Entwicklung der Konradiner blieben diese Vorgänge im thüringischen Raum nicht ohne einschneidende Nachwirkungen. Einmal erreichten die Konradiner von diesem Zeitpunkt ab nicht nur eine sehr enge Bindung an das Königtum, sondern auch eine solche an eine Macht wie die des Erzstifts Mainz, dessen bis nach Thüringen reichender Interessenbereich durch die Adelskoalition von Liudolfingern und Popponen nicht weniger gefährdet war als derjenige der Krone. Wie dann aber vor allem die Babenberger Fehde zeigt, sollte dieses neue Bündnisystem im mitteldeutschen Raum um das Jahr 900 zum Prüfstein der gesamten konradinischen Macht werden, die gerade durch die fortwährende Gefährdung und Auseinandersetzung wie ein Grenzraum zur äußersten Konzentration gezwungen wurde.

## II.

Bereits eine flüchtige Musterung der Konradinerplätze in Hessen, worunter hier ganz allgemein jener von Diemel, Weser, Werra, Seulingswald, Knüll und Rothaargebirge umschlossene Raum verstanden werden soll, vermittelt die Gewißheit, daß es sich bei ihnen ebenso wenig wie im Thüringer Becken um einen Allodialbesitz handelt, wenngleich — wie schon oben festgestellt werden konnte — in Hessen offenbar eine ältere Besitzschicht entgegentritt als in Thüringen. Soweit die kaum reicher als für Thüringen erhaltene Überlieferung, die für Hessen zudem noch aus verschiedenen Zeiten stammt, prima vista zu einer Aussage in der Lage ist, scheinen sich die Konradiner in Hessen vorwiegend auf Stützpunkte entlang der wesentlichen Verbindungslinien durch das im 8./9. Jh. noch weithin seiner Erschließung harrende Waldgebiet beschränkt zu haben.

In diesem System mußte in erster Linie dem an einer wichtigen Ederfurt gelegenen Fritzlar eine zentrale Bedeutung zukommen, wo eine der wichtigsten Nordsüdverbindungen des Ostfrankenreichs, die Straße von Mainz und Frankfurt nach der oberen Weser mit einer das Land in westöstlicher Richtung aufschließenden Straße vom Siegerland nach

64) P. Kehr, Vorbemerkung zu MG D Arn. S. 226 Nr. 149.

Thüringen zusammentraf.<sup>65</sup> Und so zeigt denn auch gleich das erste Zeugnis, das die Konradiner in einem Zusammenhang mit Fritzlar nennt, diesen Platz als einen Kristallisationspunkt der militärischen Macht Konrads d. Ä. im Augenblick der Erwartung eines Angriffs durch den Babenberger<sup>66</sup>, der im Vorstoß gegen Fritzlar bei der Flankensicherung durch die Liudolfinger zu einem entscheidenden Schlag gegen die Konradinermacht ausholen konnte. Es ist also sehr wohl möglich, Fritzlar als „einen wichtigen Stützpunkt der konradinischen Herrschaft“ anzusprechen.<sup>67</sup> Die Frage nach der rechtlichen Beurteilung dieser Herrschaft jedoch kann zweifellos nicht nach dem Vorgang Falkenheiners, Brunners oder Reimers<sup>68</sup> dahingehend beantwortet werden, daß es sich um eine private Grundherrschaft gehandelt hat, die dann allerdings von den Konradinern an das Reich überging. Dagegen hat mit Recht Stengel<sup>69</sup>, wie vor ihm Wenck<sup>70</sup>, die Unmöglichkeit dieses Vorgangs allein im Blick auf die geschichtliche Entwicklung dieses Platzes betont.

Seit der ersten Erwähnung Fritzlars, d. h. seitdem Bonifatius hier ein Kloster errichtet hatte<sup>71</sup>, erscheint der Platz in enger Verbindung zum Reich, die aber wohl kaum erst zu diesem Zeitpunkt begründet sein kann. Denn die bonifatianische Stiftung setzt nicht nur eine ältere Siedlung voraus, was schon aus dem Ortsnamen hervorgeht<sup>72</sup>, sie läßt auch eine königliche Einwirkung auf diesen Platz vermuten, da eine

65) W. Görich, Frühmittelalterliche Straßen und Burgen, Masch. Diss. Marburg (1936/48), insbes. S. 24 ff. und 35 ff.; ders. (mit einer Übersichtskarte) in: Die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des rechtsrheinischen Schiefergebirges (Protokoll-Manuskript der Arbeitsgemeinschaft für Westdeutsche Landes- und Volksforschung über die Arbeitstagung in Siegen vom 13.—15. Oktober 1952); ders., Taunusübergänge und Wetteraustraßen im Vorland von Frankfurt, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Ldskde. in Bad Homburg (1953) (mit einer Übersichtskarte der karolingischen Etappenlinien durch Hessen); vgl. auch Stengel, Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt, S. 45, 47 (samt einer Übersichtskarte auf S. 44).

66) Regino chron. ad a. 906 S. 151 f.

67) Tellenbach, Königtum und Stämme S. 94.

68) C. B. N. Falkenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter I (1841) S. 56; H. Brunner, Eberhard, Graf von Hessen, Herzog von Franken, in: Hessenland 1 (1886—1887) bes. S. 2; H. Reimer, Historisches Ortslexikon für Kurhessen (Veröffentlichungen d. hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 14, 1926) S. 151, und vielleicht auch Lange, Laar, die Burg des Herzogs Eberhard von Franken, in: Korresp.bl. d. Gesamtver. 61 (1913) Spp. 348 ff., wo es heißt, „allem Anschein nach war hier ein Hauptsitz dieses Grafenhauses.“

69) Der Stamm der Hessen S. 20 Anm. 88.

70) K. Wenck, Hessische Landesgeschichte III (1803) S. 53.

71) Vita s. Bonifatii auct. Willibaldo c. 6, Script. rer. Germ., ed. W. Levison (1905) S. 35; ferner W. Dersch, Hessisches Klosterbuch (<sup>2</sup> 1940) S. 33 f. Für das Folgende vgl. vor allem K. E. Demandt, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter (Veröffentlichungen d. hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck XIII, 3, 1939) S. 1—4.

72) J. Schnetz, Das Lär-Problem ... (Programm d. Gymnasiums Lohr/M. f. 1912/13, 1913) S. 64 f.; E. Schröder, Über Ortsnamenforschung, in: Deutsche Namenkunde von E. Schröder, Festgabe ... zum 80. Geburtstag (1938) S. 119 f.; ders., Die Ortsnamen Hessens und ihre Bedeutung, ebenda S. 139, 154.

staatliche Unterstützung nach Bonifatius' eigenem Zeugnis die Voraussetzung für die missionarische Tätigkeit war<sup>73</sup>, wofür auch Büraburg, das merowingische Festungswerk<sup>74</sup> und der Sitz des neuengerichteten Bistums, einen anschaulichen Beweis liefert.

So wird man wohl kaum fehlgehen in der Annahme, daß sich das Augenmerk des Königtums erstmals auf Büraburg-Fritzlar richtete, als Hessen wohl zusammen mit Thüringen im 6. Jh. dem fränkischen Staatsverband eingegliedert worden war.<sup>75</sup> Die königliche Pfalz, d. h. die in ihrer Lage aus dem Fritzlarer Stadtplan zu rekonstruierende *Curtis* reichen dagegen in ihrer Anlage kaum weiter als in das 8. Jh. zurück.<sup>76</sup> Zu dieser Zeit erhielt Fritzlar durch den Ausbau des bis dahin peripher gelegenen hessischen Raumes als Operationsbasis für die Eroberung vornehmlich der Weserfestung zu einer bis dahin einzigartigen verkehrstechnischen und kirchlichen Stellung auch eine in die Zukunft hineinwirkende, ausgesprochen politisch-militärische Bedeutung. Die 782 erfolgte Übertragung der Kirche in Fritzlar an Karl d. Gr.<sup>77</sup>, die reiche Schenkung, die der König dann seiner neuen Kirche zuteil werden ließ<sup>78</sup>, die ebenfalls 782 im Raum von Fritzlar genannten *ministeria* als Zeichen für den fortschreitenden Aufbau der Fiskalverwaltung<sup>79</sup>, aber auch nicht zuletzt der sich in den siebziger Jahren des 8. Jhs. mehrmals wiederholende Vorstoß der Sachsen gerade gegen die Stützpunkte des Königtums an der unteren Eder legen davon ein sprechendes Zeugnis ab.<sup>80</sup>

Abgesehen von diesen Tatsachen, die Fritzlar als einen alten Königs-

73) Vgl. z. B. S. Bonifatii epistolae 76 Nr. 48.

74) Über die vermutliche Entstehungszeit dieses Grenzkastells in der Mitte des 6. Jhs., über die auf Grund der Innenbauten zu erschließende ständige Besatzung sowie die Verwandtschaft der Anlage mit spätrömischen Kastellbauten vgl. die Ausgrabungsberichte von J. Vonderau, in: *Germania* 12 (1928), 13 (1929), 14 (1930); ders., Die Ausgrabungen am Büraberg bei Fritzlar 1926—31 (21. Veröffentlichung d. Fuld. Gesch. ver., 1934); E. Anthes, Spätrömische Kastelle und feste Städte im Rhein-Donaugebiet, in: 10. Ber. d. röm.-germ. Komm. 1917 (1918) bes. S. 112, 161 f.; W. Schlesinger, Burgen und Burgbezirke, in: *Von Land und Kultur* (Festschrift f. R. Köttschke, 1937) S. 77 f. Parallelen zur Büraburg in Mainfranken hat H. Zeiss, Die geschichtliche Bedeutung der frühmittelalterlichen Archäologie, in: *Hist. Jb.* 51 (1931) S. 300, angedeutet.

75) H. Büttner, Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, in: *Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch.* 3 (1951) S. 38. Anders H. Weigel, Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich, in: *Hist. Vjschr.* 28 (1934) S. 453, der diesen Vorgang bereits im Zusammenhang mit der Ausweitung der salfränkischen Herrschaft über Franken am Mittel- und Niederrhein nach 507 sieht.

76) Von den oben Anm. 65 genannten Arbeiten Görichs zu den Straßen und Curtes in Hessen vgl. hier insbesondere seine Diss. S. 68/69 ff.

77) Zu erschließen aus Weirich, Hersfelder UB I, 1, S. 27 Nr. 16 = B-M<sup>2</sup> Nr. 251.

78) Vgl. Anm. 77.

79) Vgl. unten Anm. 121.

80) *Ann. reg. Franc.* ad a. 773 S. 36 ff. = B-M<sup>2</sup> Nr. 169 a; *Ann. reg. Franc.* ad a. 775 und 776 S. 40—46.

platz kennzeichnen, berufen sich Wenck und Stengel zur Stützung ihrer Thesen aber auch noch auf den Bericht, den Regino von Prüm über den von Konrad d. A. 906 von Fritzlar aus geführten Kampf mit dem Babenberger Adalbert gibt.<sup>81</sup> Regino schreibt, daß *Cuonradus senior in HESSIA in loco, qui dicitur Frideslar, cum multa turba peditum et equitum residebat, crebras incursiones Adalberti susceptas habens, und daß venientes filii cum matre levaverunt corpus Cuonradi et sepelierunt in castello, quod Wilineburch vocatur*, nachdem es zur Schlacht gekommen war, in der Konrad dem Babenberger unterlag und den Tod erlitt, während Adalbert durch eine dreitägige Verwüstung der hessischen Landschaft in einer rechtssymbolischen Handlung die Besitzergreifung von Konrads Gebiet zum Ausdruck brachte. Sicher erhalten wir durch Regino einen Hinweis, wo der Wohnsitz der Familie des Grafen zu suchen ist, was aber keinesfalls eine Verbindung Konrads zu Fritzlar ausschließt. Daran wird auch nichts geändert, wenn wir *in loco . . . residebat* nicht mit residieren, sondern nach Stengels Vorschlag mit „lagern“ übersetzen.<sup>82</sup> Beide Übersetzungen beleuchten im Grunde doch nur zwei verschiedene Seiten derselben Sache. Und so scheint gerade dieser Passus ganz bestimmte Züge in die allgemeine Unklarheit<sup>83</sup> hineinzutragen.

Wenn Konrad mit einem Heer an einem der Hauptorte seiner eigenen Grafschaft „lagerte“, wenn er das hessische und sächsische Kriegsvolk kraft Grafenbanns nach hier aufbieten, hier ausstatten und verpflegen konnte, so hatte er ganz zweifellos in diesem Augenblick in der Burganlage Wohnung genommen und verfügte über die materiellen Hilfsquellen des Reichsgutes in und um diesen Ort.<sup>84</sup> Das „Lagern“ an diesem Ort darf also zugleich als „Residieren“ aufgefaßt werden, wobei es jedoch allen Gepflogenheiten frühmittelalterlicher Herrschaftsausübung widerspricht, darunter eine an einen bestimmten Ort gebundene gräfliche Hofhaltung zu verstehen. Schon der Gedanke an die weite Räume umspannenden Grundherrschaften und Amtsbezirke der karolingischen Hochadligen macht es notwendig, den Vollzug ihrer Herrschaftsübernahme und -ausübung in ähnlichen Formen zu sehen, wie sie für das Königtum erarbeitet wurden, Formen, die vom Hochadel um so eher aufgegeben wurden, als ihre Herrschaften schneller einer Atomisierung und Territorialisierung anheim fielen.

Eine ähnliche Bedeutung wie Fritzlar kam vielleicht noch dem Umkreis des heutigen Battenberg zu, der durch die sich hier treffenden

81) Vgl. Anm. 66.

82) Vgl. Anm. 69.

83) So zuletzt noch **D e m a n d t**, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar S. 5, mit reicher Literaturangabe.

84) Damit leitet bereits diese Versammlung der hessisch-sächsischen Kriegerleute Konrads eine stolze Reihe weiterer Versammlungen ein, die zugleich die Größe und den materiellen Reichtum dieses Platzes unterstreichen; vgl. Widukind, Res gest. Sax. lib. III c. 16 S. 112, lib. III c. 38 S. 121; Thangmari Vita Bernwardi, in: MG Script. IV S. 773.

Wege wie jenes mit den Mainlanden und dem Niederrhein in Verbindung stand, zugleich aber die große Heerstraße von Mainz und Frankfurt über Frankenberg und Korbach und weiter zur Weserfestung sicherte.<sup>85</sup>

So ist es nicht verwunderlich, wenn auch hier bereits in frühkarolingischer Zeit ein fester Königsplatz in Battenfeld (= Battenberg) bestand, zu dem die Konradiner — wie es scheint — ebenfalls in Verbindung getreten waren. Unsere Vermutung stützt vielleicht ein später Beleg von 979. Otto II. überließ Herzog Otto, einem Enkel Herzog Hermanns von Schwaben, des Neffen König Konrads I., das in Liebrighausen gelegene Lehensgut seines Vaters Liudolf, des Hessengaugrafen, zu eigen, unter der Bedingung jedoch, daß die in Liebrighausen bereits vorhandenen Rechte des Stifts Aschaffenburg dadurch nicht geschmälert würden.<sup>86</sup> Auf das interessante Problem der konradinischen Beziehungen zu Aschaffenburg, wie sie sich auch anderweitig am Zusammentreffen von konradinischen und Aschaffener Rechten in gleichen oder benachbarten Orten widerspiegeln, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hier ist zunächst nur die Lage des an sich unbedeutenden, später wüst gewordenen Ortes wichtig. Zwischen Dodenau und Battenberg, in einer der großen Ederschlingen gelegen, hat es sicherlich zur Ausstattung Battenfelds gehört, so daß wir über die uns bekannte Verbindung unseres Geschlechtes zu diesem kleinen Ort auch eine solche zum bedeutenden Battenfeld angedeutet finden. Interessant bleibt die Beobachtung, wie der Hauptort Battenfeld sehr viel stärker seine Rechtslage bewahren konnte und in Verbindung mit dem Grafschaftsamt weitergeliehen wurde, während sich ein unbedeutendes Lehensstück in der Familie des verstorbenen Grafen weitervererbte.<sup>87</sup>

Immerhin nimmt es kaum wunder, wenn wir als eins der ersten Anzeichen konradinischen Wirkens gerade im Fritzlarer Raum Besitzerwerbungen zu verzeichnen haben, die zunächst ganz offensichtlich auf die Herrschaft über den unteren Ederbereich abzielten. Hier ertauschte Konrad d. A. um das Jahr 900 zwischen Edersee und Fritzlar vom Fuldaer Abt dessen Gesamtbesitz in Affoldern zusammen mit der

---

85) W. Görlich, Das Gefecht bei Laisa und Battenfeld 778, in: Heimatkalendar des Kreises Frankenberg (1950) S. 59—62.

86) MG D OII S. 214 Nr. 188 = J. F. Böhrer-H. L. Mikoletzky, Regesta imperii II, 2 (1950) Nr. 779. A. Klein, Studien zur Territorienbildung am unteren Main (1938) S. 58, interpretiert diese Urkunde offensichtlich unrichtig, wenn er aus ihr die Rechte Aschaffenburgs an Liebrighausen ableitet, die — wie klar aus dem Urkundentext hervorgeht — älter sind als der 979 festgehaltene Vorgang.

87) Dieser Schluß wird erhärtet durch eine jüngst von H. Gensicke mitgeteilte Nachricht, daß der Kirchsatz zu Battenfeld wie der zu Lahr als ein Lehen der Konradinergründung Gemünden den Herren von Runkel zustand (Beziehungen Bischof Rudolfs von Würzburg (892—908) zu seiner Heimat an der Lahn, in: Nass. Ann. 62 (1951) S. 33 f.).

Wüstung Steinbach, die wir nordöstlich Affoldern, zwischen Netze, Böhne, Bühlen und Waldeck, zu suchen haben.<sup>88</sup>

Das Kloster Fulda hatte hier erst wenige Jahre zuvor durch die Schenkung eines Grafen Gozmar Fuß gefaßt. Nach des Grafen Verfügung 850 sollte seine *proprietas* in den *locis et villis* Affoldern, Giflitz, Bühlen, Mehlen, Schreufa, Haina und Viermünden nach seinem Tod an das Kloster übergehen.<sup>89</sup> Durch diese Schenkung erweist sich nicht nur fast das gesamte Wildunger Becken sondern auch das nordöstliche Vorland Frankenbergs im Grafenbesitz, woraus man trotz der völlig freien Verfügung des Grafen Gozmar<sup>90</sup> über das ausdrücklich erwähnte Eigengut auf einen älteren, weiträumigen Fiskalbesitz schließen möchte, den der Tausch Konrads wenigstens zu einem kleinen Teil wiederherstellte.

Auch in Viermünden scheinen die Konradiner ansässig gewesen zu sein, vielleicht wie im Wildunger Becken als Nachfolger Graf Gozmars und Fuldas. Es ist einer Urkunde Ottos III. zu entnehmen, die hier wiederum aus dem Lehen Graf Hermanns, des Schwabenherzogs, eine Hufe an Bischof Burchard von Worms übereignete.<sup>91</sup> Burchard aber hat wenige Jahre später seinen hessischen Grundbesitz dem Marienkloster in Worms tradiert.<sup>92</sup> Bei dieser Gelegenheit ergibt sich, daß er nicht nur über Viermünden, sondern mit dem später wüsten Rockers-

88) Dronke, Trad. Fuld. c. 42 Nr. 310 S. 114. Über die etwa um 900 anzusetzende Urkunde vgl. H. Diefenbach, Der Kreis Marburg, seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis ins 20. Jahrhundert (Schriften d. Inst. f. gesch. Ldskde. v. Hessen u. Nassau 21, 1943) S. 36 Anm. 35; K. Glöckner, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal, in: Mitt. oberhess. Gesch. Ver. NF 38 (1942) S. 23 Anm. 44, der die erwähnte Gegenwart Heinrichs I., die K. Th. Ch. Müller, ebenda, 30 (1932) S. 167 f., verleitete, die Jahre um 920 für die Ausstellungszeit zu erklären, als späteren Zusatz erkannte. Überdies wird hier der in der Urkunde genannte Graf Gerhard mit dem bekannten konradinischen Wetteraugrafen Gebhard gleichgesetzt, der 910 gegen die Ungarn fiel, womit 910 zum terminus ante quem der Handlung wird. Zur Ortsidentifikation verhilft H. Höhle, Die untergegangenen Ortschaften oder die Wüstungen in Waldeck (1929) S. 275.

89) E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis (1850) S. 251 Nr. 559; ders., Trad. Fuld. c. 6 Nr. 154 S. 42 und c. 5 Nr. 149 S. 31.

90) Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Grafentitel (Dronke, Trad. Fuld. c. 6 Nr. 154 S. 42) eine Zutat Eberhards in seinen Summarien ist. Die noch erhaltene, 850 ausgestellte Schenkungsurkunde (Dronke, Cod. dipl. S. 251 Nr. 559) kennt keinen besonderen Titel Gozmars. Dronke, Trad. Fuld. c. 5 Nr. 149 S. 31, nennt ihn „Gozmar de Hassia.“ Gozmar dürfte wohl der gleichen Familie angehören wie jener Gozmar, der in den Jahren 800 und 815 an der oberen Eder in der Arfeldener Mark begütert war und durch seine Schenkungen an diesem Ort für das Kloster Lorsch bekannt wurde (K. Glöckner, Codex Laurehamensis (Arbeiten d. hist. Komm. f. d. Volksstaat Hessen) III (1936) S. 154 Nr. 3586, S. 258 Nr. 3796). Gozmars Gattin trug den Namen der Mitbegründerin von Lorsch Willeswint.

91) MG D OIII S. 558 Nr. 148 von 994 Sept. 27, das dem Kleriker Burchard ein ehemaliges Lehen des Grafen Hermann zu Eigen überläßt.

92) H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I (1886) S. 35 Nr. 45.

hausen, Treisbach, Schreufa, Ellershausen, dem wüsten Wintershausen, Hommershausen und Orke über einen stattlichen Komplex im östlichen Teil des oberen Edertals zwischen Frankenberg, Sachsenberg und Frankenau verfügte, der möglicherweise, ohne daß es an Hand erhaltener Urkunden verfolgt werden kann, zu dem ans Reich gefallenen konradinischen Lehensgut gehörte, zumal für Schreufa der gleiche Entwicklungsgang wie für Viermünden und die konradinischen Erwerbungen in der Ederaue unterhalb des Stauseses urkundlich festgelegt ist.

Außerdem aber kam 1016 auch „Gerbrahteshusen“ an das Marienstift, ein Ort, den Burchard wohl zur gleichen Zeit wie Viermünden aus ehemals konradinischem Lehensgut von Otto III. erhalten hatte.<sup>93</sup> Dieses „Gerbrahteshusen“ möchte man auf Grund der Burchardurkunde in unmittelbarer Nähe Viermündens suchen, wo aber kein bewohnter oder verlassener Ort dieses Namens zu finden ist. Reimer<sup>94</sup> und Wenck<sup>95</sup> dachten an Geriksen, die Wüstung in der Gemarkung Zierenberg, das aber zur Zeit der Schenkung in der Grafschaft Dodichs lag und nicht, wie es die Urkunde angibt, zur Grafschaft Thankmars gehörte.<sup>96</sup> Und so hat Classen<sup>97</sup> es wahrscheinlich machen können, daß es sich um Görzhausen nordwestlich Marburg handelt. Gegen diese Identifikation spräche höchstens die der Tradition angefügte hofrechtliche Bestimmung, die der Klosterfamilie vorschreibt, jährlich zweimal zu *legitima placita* nach Viermünden zu kommen, so daß die Görzhäuser Klosterleute einen fast 30 km weiten Weg zur Gerichtsstätte zurückzulegen hatten. Diese Schwierigkeit entfällt, wenn man die Schenkung Burchards entsprechend der Erwerbung zweiteilt, in das *predium mei iuris* auf der einen und den Besitz in Viermünden mit den ihm angefügten Orten, die auch der Wortlaut der Urkunde von der Schenkung „Gerbrahteshusen“ deutlich abhebt, auf der anderen Seite und auf die viermündische Gruppe allein die hofrechtliche Bestimmung beschränkt.

Der dritte durch den Tausch Konrads d. Ä. mit Fulda erworbene Platz war Meinbressen. Damit waren die Konradiner bereits um 900 auch besitzmäßig in den Raum der oberen Weser und unteren Diemel<sup>98</sup> vorgestoßen, wo in der unmittelbaren Nachbarschaft von Meinbressen zugleich jenes Laar über dem Warmetal sich erhob, das Lange<sup>99</sup>,

93) Vgl. das in Diktatabhängigkeit von MG D OIII S. 558 Nr. 148 verfaßte D OIII S. 593 Nr. 184, das den Ort als Herbertshausen ohne nähere Lagebezeichnung identifiziert.

94) Historisches Ortslexikon S. 163.

95) Zur Geschichte des Hessengau's, in: ZHG NF 26 (1903) S. 266 f.

96) Vgl. Anm. 93.

97) Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (Schriften d. Inst. f. gesch. Ldsckde. v. Hessen u. Nassau 8, 1929) S. 323 Anm. 29 a. Bestätigt von Diefenbach, Der Kreis Marburg S. 29 Anm. 27.

98) H. Jäger, Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreise Hofeismar (Göttinger geograph. Abhh. Heft 8, 1951).

99) Laar, die Burg des Herzogs Eberhard von Franken.

gegen die verschiedensten älteren Thesen<sup>100</sup>, als die zweimal in Widukinds Bericht über die Ereignisse des Jahres 939 erwähnte Burg des Konradiners Eberhard feststellte.

Bei der Aufnahme alter Befestigungen in Hessen wurde hier, schon auf sächsischem Boden, eine Wallburg entdeckt, die nach Anlage und Ausmaßen genau dem entsprach, was für die karolingischen Befestigungswerke entlang der großen Heerstraßen vom Rhein und Main nach Sachsen charakteristisch ist.<sup>101</sup> Diese damit bereits festgelegte relative Datierung wurde dann noch durch die aufgefundene karolingische Tonware in dem Keller des Wohnhauses gesichert.<sup>102</sup> Weiterhin aufschlußreich waren schließlich auch die Ergebnisse einer abermaligen Untersuchung, die den gesamten Keller des Herrenhauses freilegte und Schnitte durch die Frontbefestigung von Curtis und Curticula brachte. Die im Spitzgraben der Vorburg festgestellte dicke Brandschicht ist ein einwandfreies Zeugnis für die Zerstörung der hölzernen Brustwehr der Vorburg im Verlauf der schon erwähnten Auseinandersetzungen, während das Wohnhaus durch die Übergabe der Burg an Otto I. offenbar vom gleichen Schicksal verschont blieb.<sup>103</sup>

Gerade dieser letzte Grabungsbefund erfährt durch den in diesem Zusammenhang in der Forschung völlig unberücksichtigt gebliebenen Tausch Konrads d. Ä. um 900, womit er Meinbressen erwarb, eine wertvolle Bestätigung und zugleich Ergänzung. Denn es liegt nun sehr nahe, daß die Burg Laar nicht erst in konradinische Hand gelangte, als sie Widukind erst- und letztmalig erwähnt.

Unter diesem Gesichtspunkt sei auch daran erinnert, daß die restlichen als konradinisch nachzuweisenden Plätze im hessisch-sächsischen Grenzraum offensichtlich auf Laar ausgerichtet scheinen. 8 km westlich Laar in Richtung auf die Eresburg liegt Rhöda, dessen Besitz 990 von Otto III. dem Kloster Hilwartshausen im Solling südwestlich Einbecks, bestätigt wird.<sup>104</sup> Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß die im Hessengau und in der Grafschaft Dodichos gelegene villa einstmals von einer Matrone Ida diesem Kloster übereignet worden war. In Ida die Tochter des bereits im Edertal bekannt gewordenen Herzogs Hermann, die Gattin Herzog Liudolfs<sup>105</sup>, zu sehen, ermutigt um so mehr, als die Urkunde auf Bitten der Äbtissin Mathilde von

100) Für Laar westlich Meschede traten ein W. Diekamp, Westfälisches Urkundenbuch Suppl. Bd. 1. Liefg. (—1019) (1885) S. 62 Nr. 386; Eggers, Grundbesitz S. 48 f.; für Lahr bei Merenberg Kr. Limburg G. Schenk zu Schweinsberg (nach einer Mitteilung in der Rezension des 2. Bandes der Nassauischen Lebensbilder (1943) von L. Clemm, in: Mittbl. d. Hist. Ver. f. Hessen 2. Bd. 9. Heft (1944) S. 294); für Laar im Duisburggau Stein, Konrad I. S. 286; für Lahr bei Blankenheim südlich Marburgs Chr. Rommel, Geschichte von Hessen I (1820) S. 101.

101) Lange, Laar, die Burg des Herzogs Eberhard, Sp. 350.

102) Ebenda Sp. 351.

103) Mitteilung von Dr. W. Görich, Marburg.

104) MG D OIII S. 464 Nr. 59.

105) MG D OI S. 198 Nr. 116 und D OI S. 273 Nr. 192.

Essen, der Enkelin Hermanns, der Tochter Idas und Liudolfs, ausgestellt wurde.

Was die örtliche Festlegung der in der Urkunde „Hrethon“ genannten Villa angeht, so bestehen hier allerdings verschiedene Schwierigkeiten. Allgemein wird der Name auf Rhöda zwischen Volkmarsen und Breuna bezogen.<sup>106</sup> So eindeutig ist jedoch ein Urteil an Hand der Quellen nicht zu gewinnen, da die gleichen Möglichkeiten einer Identifizierung mit der der heutigen Stadt Rhoden vorausgehenden dörflichen Siedlung gegeben sind, zumal überdies ein seltener Umstand beide Orte gleichzeitig überliefert hat, und zwar durch eine Schenkung Graf Dodichos für Paderborn, die in der Vita Meinwerci festgehalten ist. Danach hatte Dodicho zwischen 1015 und 1021 u. a. „Radi“, „Radi in superiori“ und „Rothen“ dem Altar der heiligen Gottesmutter Maria, Kilian und Liborius mit Zustimmung seiner Mutter Hildigunde und seines Bruders Sigobodo übereignet, um sie, mit Paderborner Besitz im Raum von Warburg-Borgentreich-Hofgeismar vermehrt, zu lebenslänglicher Nutzung zurückzuerhalten.<sup>107</sup> Die Heranziehung dieses erst dem 11. Jh. angehörenden Zeugnisses ist deshalb zu rechtfertigen, weil es die bedeutsame Tatsache verbürgt, daß beide Orte, Rhöda und Rhoden, zum Grafengut gehörten, das sich nach Dodichos Urkunde von der Diemel um Warburg twisteaufwärts bis nach Ehringen zwischen Volkmarsen und Wolfhagen erstreckte. Wengleich die in der Vita im Auszug wiedergegebene Urkunde die derzeitige Rechtslage der Güter als *suae proprietatis predia* bestimmt, so scheint doch gerade das zwischen dem Reichsgut in Ober-Elsungen und dem in der Wüstung „Medriki“ gelegene Rhöda anzudeuten, daß es sich hier bei dem gräflichen Eigen nicht um ein auf altem Allodialgut erwachsenes Recht handelt, sondern daß hier offenbar ein Stück der vom Reichsgut abgetrennten Amtsausstattung begegnet, dessen Herkunft allerdings 1015/1021 vergessen war. Es wird hierin eine Entwicklung sichtbar, die sich zur Zeit der schwach ausgebildeten Schriftlichkeit in kurzer Frist vollziehen konnte und damit den relativen Wert unterstreicht, der selbst offiziell festgehaltenen Rechtstiteln zukommen kann.

Die für Graf Dodichos Rechte in Rhöda mit einer gewissen Sicherheit festzustellende Herkunft darf vielleicht auch für seine übrigen Güter in Rhoden und um Warburg angenommen werden und damit auch für den Besitz der Grafenwitwe Ida, mag er nun in Rhoden oder Rhöda gelegen sein, was auch an der früher festgestellten Verbindung zur Burg Laar hin wenig ändert. Dieser Schluß scheint zumal im Hinblick auf die Besitzbestätigung, die das Kloster Hilwartshausen beim König einholte, wahrscheinlicher als die Rübelsche Folgerung, wonach Idas Rechte im Gegenteil ein Beweis für die Durchsetzung der Fiskalbezirke mit Privatbesitz sein soll.<sup>108</sup> Auch die Tatsache des auffälligen Zusammentreffens von

106) z. B. E. Förstemann-H. Jellinghaus, Altdeutsches Namenbuch. II Orts- und sonstige geographische Namen, Teil 1 (° 1913) S. 1439.

107) Vita Meinwerci c. 49, Script. rer. Germ., ed. F. Tenckhoff (1921) S. 41.

108) Die Franken S. 132.

Gütern der Grafenwitwe Ida und des nachmaligen Grafen Dodicho an einem Ort, was wohl im Zusammenhang mit einem in der Hand der beiden Familien ruhenden Grafenamt zu sehen ist, spricht gegen Rübél. Der Hinweis darauf, daß Ida zwar von Geburt eine Konradinerin gewesen, aber durch ihre Ehe mit Liudolf zugleich Schwiegertochter Ottos I. geworden war, so daß auch die Möglichkeit gegeben wäre, an ein ehemals liudolfingisches Hausgut zu denken, bleibt bei Lage der Dinge bedeutungslos.

Auch die weitere Untersuchung konradinischer Besitzrechte im hessischen Raum läßt kein altes Allodialgut finden. Wiederum von Fulda erwarb Konrad d. Ä. 897 „Rospach“.<sup>109</sup> Die Deutung „Rospachs“ war lange zweifelhaft.<sup>110</sup> Dagegen hat sich in der jüngsten Forschung allgemein die Gleichung „Rospach“ = Rösebeck, jenseits der Diemel zwischen Warburg und Liebenau, durchgesetzt.<sup>111</sup> Dafür wurden mehrere beweiskräftige Argumente herangezogen. Einmal versuchte man, diejenigen zu „Rospach“ gehörigen *omnes res*, die im Diplom Arnulfs nicht im einzelnen bezeichnet wurden, mit Hilfe einer Urkunde Ottos I.<sup>112</sup> zu bestimmen. In ihr werden anlässlich der Übertragung „Rospachs“ an St. Moritz in Magdeburg als zu dieser königlichen Curtis gehörig genannt die Höfe Westuffeln, Burguffeln, Heckershausen, Niederelsungen, Bühne, die Wüstungen „Medriki“, zwischen Herbsen und Volkmarshausen, und Gothardesen.

Daß es sich dabei um den ehemaligen konradinischen Besitz handelt, kann man mit einigem Recht aus der ebenfalls im Hessengau gelegenen Curtis, aus der teilweisen Übereinstimmung der hier zu „Rospach“ gehörigen Höfe mit der Schenkung Graf Adalrichs an Fulda<sup>113</sup>, auf die offensichtlich der fuldische, an Konrad eingetauschte Besitztitel im Diemelgebiet zurückgeht, und schließlich aus dem Empfänger St. Moritz in Magdeburg ablesen, einem Kloster, das auch anderweitig als konradinischer Rechtsnachfolger bekannt ist.<sup>114</sup> Diese von „Rospach“ abhängigen Höfe, welche die Täler der rechten Nebenflüsse der Diemel erfassen und von hier bis zur Diemel und darüber hinaus auf ihre linken Uferlandschaften übergreifen, machen es dann wahrscheinlich, daß auch der Haupthof in diesem Bereich zu suchen ist, daß „Rospach“ eben die bedeutende königliche Curtis Rösebeck ist. Dabei ergibt sich auch bei Rösebeck innerhalb von 200 Jahren die gleiche Reihenfolge im Wechsel der Besitzer, wie sie schon bei Affoldern auffällig hervortrat. Wie dort

109) MG D Arn. S. 226 Nr. 149.

110) Vgl. die Vorbemerkung zu MG D Arn. S. 226 Nr. 149. B-M<sup>2</sup> Nr. 1926 bringt z. B. Roßbach i. d. Wetterau in Vorschlag, wo Karl d. D. 884 dem Kloster Fulda 8 Mansen geschenkt hatte (MG D Karl III. S. 157 Nr. 97 = B-M<sup>2</sup> Nr. 1680).

111) H. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands II (1875) S. 305; Wenck, Hessische Landesgeschichte II S. 369; Eggers, Grundbesitz S. 50.

112) MG D OI S. 398 Nr. 282.

113) Dronke, Trad. Fuld. c. 41 Nr. 107 S. 101 aus dem 9. Jh.

114) Vgl. MG DD OI S. 445 Nr. 331, S. 446 Nr. 332, S. 447 Nr. 333.

folgt auch hier der weltlichen die kirchliche Institution, die wiederum Grafen ablösen, um ihr Erbe erneut der Reichskirche zufallen zu lassen, was wohl als Ausdruck des wechselvollen politischen Geschehens in diesem Raum gewertet werden kann.<sup>115</sup>

Sahen wir seither die konradinischen Besitzungen sich entlang der großen Nord-südverbindungen von der mittleren Lahn nach der Diemel aufreihen, so ist eine letzte Gruppe nicht mehr in dieses System einzufügen: Wiershausen und Meensen im Leinegau. Beide Villae waren wie Rhöda/Rhoden aus der Hand Idas an das Kloster Hilwartshausen gelangt, was aus einem Diplom Ottos III. erhellt, womit sich das Kloster diesen Besitz am gleichen Tag bestätigen ließ wie seine Rechte in Rhöda/Rhoden.<sup>116</sup> In diesem Komplex scheint nun eine unter konradinischer Kontrolle stehende Westostverbindung aufzuleuchten, die dieses hessische Grenzgebiet von der mittleren Diemel über das Reichsgut Münden und die in seinem Bereich gelegenen Weser-Werrafurten mit der Position entlang der Unstrutlinie verklammerte und eine in unmittelbarer Grenznähe verlaufende Parallele zur früher erwähnten Verbindung Fritzlar-Eschwege-Mühlhausen darstellte.

Aus dieser Zusammenschau der konradinischen Besitzrechte in Hessen hebt sich augenfällig das Dreieck Battenfeld-Fritzlar-Laar heraus, in dem sich, was vor allem die Arbeiten von Rübel, Stengel und Görlich gezeigt haben, noch einmal wie in der thüringischen Besitzgruppe des Hauses wesentliche Teile des karolingischen Wehrsystems gegen die Sachsen repräsentieren. Sein Übergang an die Konradiner ist aller Wahrscheinlichkeit nach erst im Zusammenhang mit den von ihnen in Hessen übernommenen gräflichen Funktionen zu sehen, die hier als erstes Mitglied des Konradinerhauses wohl Berengar wenigstens seit 876 wahrnahm<sup>117</sup>, den erstmals Tellenbach in enge verwandtschaftliche Beziehung zu Konrad d. Ä. rückte, indem er in ihm den Vater oder Onkel Konrads vermutete.<sup>118</sup>

Vergegenwärtigt man sich kurz dessen, was über die älteren Grafen im hessischen Raum bekannt ist, so will es scheinen, als ob Berengar hier nicht in eine ererbte Position einrückte, was für ihre Beurteilung nicht ohne Bedeutung ist.

Den ältesten hessischen Grafen glaubt man unter Rabano, Swigar und Agilgaud zu finden, in deren *ministeria* die 782 von Karl d. Gr. an

115) E. E. Stengel, Politische Wellenbewegungen im hessisch-westfälischen Grenzgebiet, in: Mitt. an d. Mitgl. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Ldskde. Jg. 26 (1927) S. 4—8.

116) MG D OIII S. 465 Nr. 60.

117) MG D LJ S. 333 Nr. 1 von 876 Nov. 11.

118) Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit VII, 4, 1939) S. 48.

119) Weirich, Hersfelder UB I, 1 S. 27 Nr. 16. Zur Interpretation vgl. Stengel, Der Stamm der Hessen S. 12. Stengel hält den Ausdruck in *pago Austrasiorum* wohl nicht ganz zu Recht für „offenbar gleichbedeutend mit Ostland.“

Fritzlar geschenkten Güter *in pago Austrasiorum* gelegen waren.<sup>120</sup> Dürfen wir Demandt<sup>120</sup> in seinen Ausführungen über den Besitz des Fritzlarer Petersstiftes im frühen Mittelalter glauben schenken, so erstreckte sich dieser — allerdings dicht gehäuft — im Gegensatz zu den uns sonst bekannten Besitzverhältnissen karolingischer Reichsklöster auf einen durch Fulda, Kaufungerwald, Knüll, Kellerwald, Waldecker Bergland und Eder-Diemelscheide relativ eng begrenzten Raum. Unter dieser Voraussetzung aber müßten auch die drei Amtsbezirke der genannten Rabano, Swigar und Agilgaud hier gelegen haben, was ausschließt, daß es sich bei diesen *ministeria* um Verwaltungsbezirke im Sinne von Grafschaften gehandelt haben kann. Sicherlich sind unter ihnen analog anderweitig bezeugter *ministeria*<sup>121</sup> drei Fiskalgutbezirke zu verstehen, deren Verwalter in den genannten Rabano, Swigar und Agilgaud entgetreten. Jedenfalls liegt keine Notwendigkeit vor, einen der genannten Beamten als Hessengaugrafen anzusprechen.

Zu Anfang des 9. Jhs. begegnen dann aus diesem Raum unter den Schenkern Fuldas, Corveis und Prüms eine Reihe Personen, die den Comes-Titel tragen, ohne daß wir von ihnen nachweisen könnten, daß sie eine hessisches Gebiet umspannende Grafschaft verwaltet hätten. Über die Herkunft dieser Grafen sind wir teilweise recht gut unterrichtet.

Der Stammvater der Esikonen, die neben Corvei vor allem Fulda mit reichen Schenkungen im Raum von Warburg-Münden bedachten<sup>122</sup>, war ein im Dienste Karls d. Gr. stehender Sachse, der wegen seiner Treue zum Frankenkönig zur Zeit eines sächsischen Aufstandes gegen diesen seine Heimat verlassen hatte.<sup>123</sup> Übrigens erwähnt diese Urkunde, die Hiddis Sohn Asig = Adalricus<sup>124</sup> einen in der Buchonia zwischen Werra und Fulda von Hiddi angelegten Bifang bestätigt<sup>125</sup>, daß *missi* diesen Wald dem Fiskus *ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis* zugehörig erklärt hätten. Damit wird ganz klar die Wahrnehmung königlicher Rechte durch einen Dux im Raum der oberen Weser bezeugt. Der Urkunde diente Karls d. Gr. Diplom für Graf Bennit zur Vorlage,

120) Der Besitz des Fritzlarer Petersstiftes im 13. Jh., in: ZHG 61 (1936) S. 35—118.

121) MG D Karol. I S. 230 Nr. 172 = B-M<sup>2</sup> Nr. 313; Glöckner, Cod. Lauresham. I (1929) S. 278 c. 6 a, III S. 163 Nr. 3654; H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I (1863) S. 217 Nr. 226.

122) Dronke, Trad. Fuld. c. 6 Nr. 147 S. 41, Nr. 152 u. 153 S. 42, c. 41 Nr. 107 S. 101; P. Wigand, Traditiones Corbeienses (1843) § 89 S. 24, § 247 S. 51, § 357 S. 78 = B-M<sup>2</sup> Nr. 1098, § 334 S. 72; A. Schröder-Petersen, Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg (Schriften d. Inst. f. gesch. Ldskde. v. Hessen u. Nassau 12, 1936) S. 13.

123) MG D Karol. I S. 290 Nr. 218 = B-M<sup>2</sup> Nr. 477.

124) Es ist darauf hinzuweisen, daß Asig nur in Privaturkunden comes genannt wird. Die Kaiserurkunde nennt ihn *fidelis noster*.

125) Ein gleiches Recht hatte Karl d. Gr. ein Jahr zuvor den spanischen Ansiedlern ganz allgemein verbrieft (MG D Karol. I S. 289 Nr. 217 = B-M<sup>2</sup> Nr. 470).

womit auch Bennit ein Bifang in der Buchonia bestätigt wurde, den sein Vater einst angelegt hatte, nachdem ihn die gleichen Ereignisse wie Hiddi aus der Heimat vertrieben hatten.<sup>126</sup> Die Möglichkeit, sie für Amtsgrafen im sächsischen Hessen zu halten, haben Wenck verneint<sup>127</sup>, Schröder-Petersen dagegen offengelassen<sup>128</sup>, zumal ein Teil ihrer Besitzungen über die Verwaltung der Reichskirche wieder in die Hand der Grafenfamilie des endenden 9. Jhs. gelangte. Darin könnte man nämlich fast eine Amtsausstattung erblicken, da ja gerade Angehörige der Familie Adalrichs und Bennits den Konradinern hier im Amt folgten. Auf Grund dieses Materials schien nicht nur die Existenz einer Grafchaftsverfassung für den Hessengau unmittelbar nach 800 erwiesen, sondern auch seine Zweiteilung der späteren Zeit wenigstens angedeutet.<sup>129</sup> Es erhebt sich jedoch die Frage, ob es sich bei den genannten Grafen nicht um Opfer der sächsischen Aufstände zu Ende des 8. Jhs. gegen die Träger der von den Franken eingeführten Grafchaftsverfassung in Sachsen handeln kann. Bei dieser Sachlage wäre es dann gut möglich, daß diese aus Sachsen vertriebenen Getreuen Karls d. Gr. im sächsisch-fränkischen Grenzgebiet mit Königsland entschädigt wurden, und daß sie in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände, ohne daß sie ein entsprechendes Amt bekleideten, auch den Grafentitel weiterführten; doch soll das nach Werneburg im allgemeinen so früh noch nicht üblich sein.<sup>130</sup>

Außer diesen beiden Sachsen kennen wir aus der ersten Hälfte des 9. Jhs. Graf Gozmar, wissen aber nur, daß er um 850 seinen Besitz im Wildunger Becken Fulda auftrug.<sup>131</sup>

Die Matrone Landswind, die Witwe Graf Agilberts, die die erstaunlich große Zahl von 45 Mansen in Altenstädt zwischen Wolfhagen und Fritzlär zu unbestimmter Zeit vor 831 dem Kloster Prüm überließ<sup>132</sup>, vermag ebenfalls nichts darüber auszusagen, ob die Amtsbezeichnung ihres Gemahls eine von diesem in Hessen ausgeübte Verwaltungstätigkeit spiegelt. Lediglich der Name der Grafenwitwe weist auf das Rhein-Maingebiet hin, wo eine gleichnamige Dame 779 in der Stadt Mainz und Umgebung Grundstücksübertragungen an Fulda vornahm.<sup>133</sup> Sollte

126) MG D Karol I. S. 284 Nr. 213 = B-M<sup>2</sup> Nr. 467; zuletzt auch abgedruckt in: Deutsches Bauerntum, bearb. v. G. Franz (Schriften d. dttschrechtl. Inst. Germanenrechte NF Abt. Bauerntum, 1940) S. 38 Nr. 20.

127) Zur Geschichte des Hessengau's S. 252.

128) Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg S. 13 Anm. 64.

129) Ebenda S. 12.

130) Gau, Grafchaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum, Diss. Göttingen (1910) S. 61; S. Abel-B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I (768—788) (1888) S. 269, möchten den hier genannten Hiddi mit dem Führer der Ostfalen verbinden, der sich 775 Karl unterwarf (B-M<sup>2</sup> Nr. 192 e) und von diesem geehrt und zum Grafen ernannt wurde, wie die Vita S. Liuthirgae c. 1, in: MG Script. IV S. 158 f., erzählt.

131) Dronke, Cod. dipl. S. 251 Nr. 559.

132) Ebenda S. 212 Nr. 483.

133) Stimming, Mainzer UB I S. 23 Nr. 52, S. 24 Nr. 53.

es sich hier um die gleiche oder eine verwandte Person handeln, so wäre ein wertvoller Hinweis dafür gefunden, wie das Vordringen Prüms in das obere Lahntal zu erklären ist. Denn dieser Name enthält zugleich einen Verweis auf die in der jüngsten Forschung hervorgetretene enge Verbindung zwischen dem Trierer Raum und dem Rhein-Maingebiet<sup>134</sup>, die Prüm von hier nach Hessen wies, wie Echternach drei Generationen zuvor nach Thüringen. Diese Feststellung ist wichtig, weil man auf Grund von Prümer Besitzrechten in Niederhessen und im unteren Lahnggebiet analog der in der Sprachforschung mit Erfolg verwerteten Ausräumungstheorie einen ursprünglichen Zusammenhang beider Gebiete vermuten könnte. Das aber würde zugleich ein neues Moment in die Diskussion über die Ausweitung des Trierer Diözesanbereichs oder, für die Frühzeit zutreffender gesprochen, des Einfluß- und Interessenbereiches nach Osten ins Lahntal tragen. Denn ein solcher Zusammenhang wird durch die in Landswind sich dokumentierenden Verbindungslinien über das Rhein-Maingebiet ausgeschaltet.

Der erste sicher nachzuweisende Hessengaugraf ist in der Tat erst Berengar, was auch an dieser Stelle ein Interesse für seine Entwicklung weckt. Der Name Berengars begegnet uns erstmals unter den *nobilibus ac fidelibus laicis*, die 860 im S. Castorkloster den Friedensschluß zwischen Ludwig d. Dt., Lothar und Karl d. K. in Koblenz unterzeichneten.<sup>135</sup> Noch ist die Identifikation der Namen der einzelnen Unterzeichner nicht vollständig gelungen; aber Namen wie die der Erzbischöfe Hinemar von Reims, Guntharius von Köln, der Bischöfe Altfrid von Hildesheim, Salomon von Konstanz, dazu die der weltlichen Adligen Konrad, Bruder der Kaiserin Judith, Adalard, Seneschall Karls d. K., oder Ernst, Graf der böhmischen Mark, repräsentieren in hervorragenden Persönlichkeiten die führende Schicht im Reich und damit neben der politischen auch die gesamte geistige Welt des 9. Jhs.

Aber schon im folgenden Jahr verliert Berengar die Huld Ludwigs d. Dt. Mit seinem *nepos* Ernst, *summate inter omnes optimates* Ludwigs d. Dt., mit seinen Brüdern, den Grafen Udo und dem Abt Waldo, mit Graf Sigihart, dem hier wohl zu streichenden Gerolt<sup>136</sup> und anderen hatte er sich Karlmann in dessen Unternehmen gegen Ludwig d. Dt. verbunden, das durch die Unterstützung seitens eines äußeren Feindes, des Mährenfürsten Rastislaw, in besonderer Weise hochverräterischen Charakter trug.<sup>137</sup> Und so erfolgte die Vorladung zum Reichstag nach

134) H. Büttner, Das Rhein-Maingebiet in der Merowinger- und Frühkarolingerzeit, in: Mitt.bl. d. Hist. Ver. f. Hessen 2, 7. Heft (1943) S. 199 f.

135) MG Capit. II S. 152 Nr. 242.

136) Sein Name erscheint in den Fuldaer Annalen nur in der im Codex Vin-dobonensis des 11. Jhs. überlieferten Handschrift, deren Varianten — sofern sie nicht durch andere Hss. gestützt werden — kein historischer Wert zukommt. (Kurze, Vorbemerkung zur Edition der Fuldaer Annalen in Script. rer. Germ., XII.) S. Riezler, Geschichte Bayerns I, 1 (2 1927) S. 386, hat das offensichtlich nicht beachtet.

137) Ann. Fuld. ad a. 861 S. 55; Ann. Bert. ad a. 861 S. 55; Annales Hildesheimenses ad a. 861, Script. rer. Germ., ed. G. Waitz (1878) S. 18.

Regensburg und ihre Aburteilung *quasi infidelitatis reum*. Dennoch ist es auffallend, daß, wenigstens nach den Annales Bertiniani, ungleiche Strafmaßnahmen erfolgten. Ernst wurde seiner Ämter entsetzt, *nepotius ipsius* dagegen *a regno suo expellit*. Wie läßt sich das erklären?

Vergleicht man den Bericht der Ann. Fuld. zum gleichen Jahr, so ergibt sich, daß der durch die Ann. Bert. zutage getretene Unterschied kein grundsätzlicher in der Behandlung Ernsts und seiner Helfer ist. Rudolf, der den Ereignissen räumlich Nächststehende, spricht in Übereinstimmung mit den Ann. Hildesheim. davon<sup>138</sup>, daß beide, Ernst, dessen Entsetzung nach den Ann. Fuld. Karlsmanns Erhebung auslöste, während die Ann. Bert. Ernsts Vergehen im Zusammenhang mit Karlsmanns Unternehmen sehen, sowie seine Anhänger ihrer öffentlichen Ämter entkleidet wurden, indem er auf Ernst bezugnehmend erklärt: *publicis privavit honoribus*, und von seinen Anhängern, daß Ludwig d. Dt. sie *similiter exactoravit*. Nun aber erst ergeben sich für beide Parteien ganz verschiedene Folgerungen aus dem für sie gleichlautenden Urteil: Berengar und seine Brüder gehen mit ihrem *propinquus* Adalard, dem Ludwigs und Lothars Übereinstimmung den Aufenthalt in Lothars Reich unmöglich machte, zu Karl d. K. nach Westfranken, *ceteris infra patriam in proprietate sua remantibus*. Aus diesem Wortlaut ist zu schließen, daß nicht ein unterschiedliches Urteil, auch nicht eine nachträgliche Unterwerfung eines Teiles der Betroffenen<sup>139</sup>, was kaum wortlos übergangen worden wäre, sondern der Besitz einer *proprietas* außerhalb des Staatsdienstes den Großen eine Existenzmöglichkeit im Reiche Ludwigs d. Dt. bot. Dieser Hausbesitz aber scheint Berengar und seinen Brüdern in Ostfranken gefehlt zu haben.

Der Bericht der Ann. Bert. zieht nicht nur die in den Ann. Fuld. in kausaler Aufeinanderfolge dargestellten Ereignisse zu einem einzigen zusammen, sondern ist in der Berichterstattung über den Regensburger Urteilsspruch sogar insofern irreführend, als er in Bezug auf Ernst den Spruch, in Bezug auf Berengar und seine Brüder die sich für die Betroffenen daraus ergebenden Folgerungen — also sachlich zwei völlig verschiedene Dinge — gleichwertig nebeneinanderstellt. Der diese ostfränkischen Vorgänge abschließende Satz enthält dann vielleicht sogar ausdrücklich eine Erklärung für die den Konradinern auferlegte Konsequenz. Hincmar weiß nämlich nicht nur, daß Berengar, seine Brüder und ihr Verwandter Adalard am Hof Karls Aufnahme und *honores* fanden, sondern daß fast alle, die jüngst von Karl zu Ludwig abgefallen waren, nun wieder *familiaritate et honoribus redornantur*. Dabei stehen die *pene omnes* nicht nur äußerlich durch den Anschluß mit *sed et* in einer derartigen Verbindung mit dem vorausgegangenen Satz, daß ein Gegensatz ausgeschlossen wird, sondern knüpfen auch gedank-

138) Ad a. 861 S. 18.

139) Diese wurde z. B. im Koblenzer Friedensschluß des vorausgegangenen Jahres als eine Voraussetzung für die Belassung der Eigengüter in solchen Fällen festgesetzt (B-M<sup>2</sup> Nr. 1443 b).

lich an sie an. Sie erweitern nämlich den Kreis der vorher namentlich aufgeführten, von Lothar und Ludwig d. Dt. Verstoßenen, so daß auch auf sie die Erzählung vom jüngsten Abfall von Karl d. K. zuträfe. Für Adalard wenigstens können wir es sicher nachweisen, daß er nach dem Dezember 846 aus Karls Umgebung verschwand, um 849 im Reiche Lothars in mächtiger Position wieder urkundlich aufzutreten.<sup>140</sup> Für Berengar und seine Brüder wäre dasselbe nach Hincmars Bericht zu erschließen. Dadurch aber würde unsere Kenntnis über die Herkunft der älteren Konradiner sowie des ältesten Hessengaugrafen in hervorragender Weise gefördert.

Über das weitere Schicksal Berengars und seiner Brüder im westfränkischen Reich wissen wir wenig. Aber dennoch spiegeln auch die spärlichen Zeugnisse, die für Berengar und Udo vorliegen, al'gemein charakteristische Züge der führenden sozialen Schicht im Staat wider.

863 weilten beide am Hof Karls d. K. in der Compiègne gleichbedeutenden westfränkischen Königspfalz Verberie an der Oise nahe Senlis. An diesem Hof hatte die karolingische Renaissance eine letzte Blüte entfaltet und namhafte Träger dieser großen geistigen Bewegung des 9. Jhs., die in der politischen Welt als Vertreter des Gesamtreichsgedankens hervortreten<sup>141</sup>, so Hincmar von Reims, die Metropolen von Sens, Rouen und Tours, die Bischöfe von Angers, Coutances, Orléans, Senlis, Nantes, Evreux, Amiens, Sées, Meaux, Thérouanne, Paris, Laon, Châlons s. M., Chartres, Langres, Beauvais, Avranches, Noyon, Auxerre und Troyes, die Äbte von St.-Germain-des-Prés, St. Omer, St. Benoît s. Loire, Rebaix, Corbie und St.-Maur-les-Fossés *cum illustribus comitibus et vassis dominicis ac compluribus nobilium virorum* waren ebenfalls 863 dort zu einer großen Synode zusammengetreten.<sup>142</sup>

Weltliche und geistliche Angelegenheiten wie die Eheaffaire Judiths, der Tochter Karls d. K.<sup>143</sup>, die Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Hincmar von Reims und seinem Suffragan Bischof Rothad von Soissons<sup>144</sup> sowie der Streit über die Rechtslage des Klosters St. Calais<sup>145</sup> standen hier zur Verhandlung und Entscheidung, die Berengar einen Einblick in die innen- und außenpolitischen Schwierigkeiten der Politik Karls

140) F. Lot, Notes sur le Sénéchal Alard, in: Le moyen âge 21 (1908) S. 189.

141) R. Faulhaber, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (Eberings hist. Studien 210, 1931).

142) Les chartes de Saint-Calais, in: Oeuvres de Julien Havet I (1896) S. 187 Nr. 21. Die genannten Namen beschreiben zugleich den Einflußbereich Karls d. K., in dem wohl auch die Amtsbereiche des anwesenden weltlichen Adels zu suchen sind.

143) Ann. Bert. ad a. 862 S. 56; ebenda ad a. 856 S. 67; ebenda ad a. 858 S. 49; ebenda ad a. 862 S. 57. Zum Folgenden vgl. zuletzt A. Flichev. Martin, Histoire de l'église VI, L'époque carolingienne, par E. A mann (1947) S. 383 ff.

144) Ann. Bert. ad a. 863 S. 66; Hist. de l'église VI S. 387.

145) Ann. Bert. ad a. 863 S. 66; B-M<sup>2</sup> Nr. 334, 383, 912, 356, 386, 530, 911, 937, 942, 957, 958, 968, 972, 973, 974, 980, 999, 1002; vgl. Les chartes de Saint-Calais S. 187 Nr. 21.

d. K. gewähren sollten. Außerdem ist von diesem Hoftag in Verberie bekannt, daß Erzbischof Wanilo von Rouen als Ersatz für seine beim Einfall der Normannen durch Brand und Flucht verlorengegangenen Urkunden ein Diplom, *pancarta appellatur*, erhielt, das ihm seine damaligen Besitzungen neu verbriefte und das Berengar mitunterzeichnete.<sup>146</sup>

Mit dieser Urkunde wird eine Frage beleuchtet, die für das westfränkische Königtum und seinen Bestand im 9. Jh. von ganz entscheidender Bedeutung wurde: die Verteidigung des Reiches gegen die aus der Nordsee und dem Atlantik von allen großen Flußmündungsgebieten in das Reich einbrechenden Normannenscharen.<sup>147</sup> Dieser Kampf verwies wie keine andere der inneren Schwierigkeiten das Königtum auf die Unterstützung durch den Hochadel, der dann gerade an Seine und Loire große Verluste in seinen Reihen erlitt und ständiger Erneuerung aus allen Teilen des Reiches bedurfte. Andererseits aber errang er gerade hier in seiner rechtlichen Stellung gegenüber dem Königtum Erfolge, die die frühmittelalterliche Reichsverfassung in wesentlichen Punkten umgestalten sollte. Der straffere Zusammenschluß der Landschaften an der unteren Loire und Seine förderte zusammen mit der Machtfülle ihrer militärischen Oberbefehlshaber die Entwicklung von politischen Einheiten, die über den normalen karolingischen Verwaltungsbezirk der Grafschaft hinauswuchsen und das verkörperten, was die Forschung als das sogenannte jüngere Herzogtum zu bezeichnen pflegt. Diese Entwicklung im Westreich ist durchaus als Parallele zu derjenigen zu sehen, die durch die Angriffe der Ungarn gegen die Grenze des Ostreichs dort einsetzte, auch wenn sie nicht an vorhandene großräumige Stammeskörper anknüpfen konnte.

Es ist allgemein bekannt, wie die geschichtliche Bedeutung Graf Roberts des Tapferen oder des *abbas et dux* Hugo aus dem Welfenhaus in Vorgängen dieser Art begründet liegt, mit denen nach 861 auch Berengar und seine Verwandten in engste Berührung kamen, als Karl d. K. ihnen den Schutz des Seinegebietes gegen die Normannen übertragen hatte.<sup>148</sup>

Die Quellenlage ermöglicht es nicht, im einzelnen die Funktionen zu umschreiben, die Berengar und seinen Verwandten mit diesem Amts-

146) M. Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France ... Nouvelle édition ... VIII (1871) S. 538 Nr. 183.*

147) W. Vogel, *Die Normannen und das fränkische Reich (Heidelberger Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 14, 1906) S. 163—165, 182—184, 257.*

148) *Ann. Bert. ad a. 861, 56*, berichten freilich nur, daß Adalard während Karls d. K. Zug in die Provence die Normannenbekämpfung übertragen war. Die Unterstützung, vielleicht sogar die unmittelbare Durchführung dieser Aufgaben seitens der Verwandten Adalards, Berengar und Udo, ergibt sich aus der Nachricht der gleichen Annalen zum Jahr 865 (S. 80). Daß es sich um den Schutz des Seinegebietes handelt, ist aus der Tatsache zu schließen, daß das Loiregebiet im gleichen Jahr Graf Robert von Tours und Anjou unterstellt worden war (*Ann. Bert. S. 55*). Aus diesem Grunde ist es auch anzunehmen, daß Berengar und seine Verwandten sich unter *omnes primores regni* befanden, die *cum multis operariis et carris* zu einem Placitum und

auftrag zugefallen waren. Es ist lediglich wieder bekannt, daß sie nach der Plünderung von St. Denis und seiner Umgebung im Jahre 865, die nach der Ansicht des Königs auf das Versagen der in konradinischer Hand ruhenden, offenbar unzulänglich betriebenen Verteidigung des Landes zurückzuführen war, ihrer Würde entsetzt wurden und nicht zu lokalisierende *diversos honores* verloren.<sup>149</sup> Ebenso wenig ist ihr Aufenthalt zu ermitteln, als Ludwig d. J. im Zusammenhang mit seinem gegen den Vater geplanten Aufstand mit Werner und den früher von Ludwig d. Dt. Vertriebenen Verbindung suchte, unter dem Versprechen, sie in ihre alte Position zurückzuführen.

Wenn sich daher Berengar am 11. November 876 als Hessengaugraf nachweisen läßt, so könnte das einmal Kremers Vermutung bestätigen, daß beide wohl kaum vor Ludwigs d. Dt. Tod am 28. August 876 nach dem Ostreich zurückgekehrt seien.<sup>150</sup> Zugleich aber legt das Versprechen der *restitutio* die Vermutung nahe, daß Berengar bereits vor 861 hier Grafenfunktionen ausgeübt hatte. Dieses Datum wäre zugleich der terminus ante quem für die reichen sekundären Besitzerwerbungen in diesem Raum, die sich in der erhaltenen Überlieferung sicherlich nur zu einem Teil spiegeln.

Diese kurz zusammengestellten Daten zur Geschichte des ersten sicher bezeugten Hessengaugrafen legen wohl am eindrucksvollsten dafür Zeugnis ab, daß auch das Auftreten der Konradiner in Hessen unter ähnlichen Aspekten zu sehen ist wie in Thüringen. Freilich fehlte hier der zur Wahrung der alten fränkischen Tradition aufgerufenen führenden Familie des karolingischen Adelskreises die in Thüringen von vornherein gegebene besondere Frontstellung gegen die machtvolle sächsische Adelsfamilie der Liudolfinger, was aber nichts ändert am grundsätzlichen Charakter dort wie hier. Am besten läßt es sich vielleicht verdeutlichen, wenn die frühmittelalterliche Entwicklung beider Räume in ihren Grundzügen vergleichend gegenübergestellt wird.

Wenngleich durch eine Stammesgrenze getrennt, so teilten beide Räume — bedingt durch die Nachbarschaft im geographischen Raum — den Charakter von Grenz- und Übergangslandschaften, nachdem sie im Zuge der ersten großen fränkischen Expansionswelle nach dem Osten im 6. Jh. dem fränkischen Reichsverband eingegliedert worden waren. Danach scheint allerdings Hessen im Gegensatz zu Thüringen eine vorwiegend militärischen Erfordernissen genügende Verwaltung erhalten zu haben. Das hatte wohl eine Beschränkung des fränkischen

einer Synode nach Pîtres am Einfluß von Andelle und Eure in die Seine gekommen waren, um hier Befestigungen gegen künftige Normanneneinfälle anzulegen. J. F. Böhm er, *Regesta chronologico-diplomatica Karolinorum* ... (1833) Nr. 1704; Ann. Bert. ad a. 862 S. 58. Zur hier erlassenen Burgenordnung vgl. auch Schlesinger, *Burgen und Burgbezirke* S. 82. Die Namen der weltlichen Teilnehmer des Reichstags und der Synode sind uns leider nicht überliefert.

<sup>149</sup> Ann. Bert. ad a. 865 S. 80.

<sup>150</sup> *Origines Nassoicae* I (1779) S. 45 f.

Einflusses allein auf die militärischen Stützpunkte und auf die relativ schnell wechselnden militärischen Kommandos zur Folge. Thüringen dagegen, ein schon vor der Zerschlagung seiner Einheit durch die Franken in politischer und kultureller Hinsicht ungleich bedeutenderer Faktor, bot einem Wirken fränkischer Institutionen in die Breite und Tiefe ganz andere Möglichkeiten, was sich in erster Linie in den Besitzungen altfränkischer kirchlicher Institutionen widerspiegelt, die Teile des thüringischen, nicht aber den hessischen Raum grundherrschaftlich erfaßten, wie es die für beide Räume gleichmäßig dürftigen Quellen lehren. Weiter aber scheinen sich nur in Thüringen ständige Beamte aus der altfränkischen Heimat niedergelassen zu haben, um bald in ihrer neuen Umgebung aufzugehen. Das führte im 8. Jh. hier zu den gleichen Erscheinungen wie in Alamannien und Baiern: zu den Konflikten zwischen den nach 300jähriger selbständiger Entwicklung als einheimisch anzusprechenden Gewalten und dem nach Karl Martell mit Pippin d. Mittleren über das Hausmaieramt erwachsenen neuen Königtum, das auf allen Gebieten erfolgreich blieb. Für Hessen dagegen sind diesen Vorgängen vergleichbare Ereignisse unbekannt. Eine den Herzogtümern gleichwertige und dem Königtum konkurrenzfähige Gewalt hat es nicht ausgebildet. Noch im 8. Jh. hatte das Königtum eine Möglichkeit, seine alten Rechte wieder unmittelbar auszuüben und neue bis in den Raum von Paderborn und der Weserfestung zu gewinnen, während in Thüringen weltliche und kirchliche Herren das politische Vakuum seit der Merowingerzeit ausfüllten.

Das sich auf beide Gebiete erstreckende Missions- und kirchliche Organisationswerk des hl. Bonifatius sowie die Sachsenkriege, welche die Geschehnisse beider Landschaften in gleicher Weise beeinflußten, nivellierten im 8. Jh. diese Gegensätze. Als wichtige Durchgangsbereiche der großen Fernstraßen aus den fränkischen Landen nach Sachsen erhielten sie offenbar wiederum gemeinsam im militärischen wie verwaltungsmäßigen Bereich Organisationsformen, die ein Höchstmaß der Kräftekonzentration ermöglichten. Der sich auf diesem Weg entwickelnde verfassungsrechtliche Sonderbereich scheint eine Einheit geschaffen zu haben, die auch den im übrigen Grenzgebiet des Reiches eingerichteten Bezirken vergleichbar scheint.<sup>151</sup> In ihr kann sehr gut die in den Einhardannalen überlieferte Mark gegen die Sachsen wiedererkannt werden; auch sie beschränkte sich wohl kaum auf einen kleinen hessischen Ausschnitt des Grenzraumes, sondern umfaßte ihn in seiner Gesamtheit vom Rhein bis zur Saale, wobei jedoch auf weite Strecken hin die Wälder der mitteldeutschen Gebirgsschwelle ein künstliches Verteidigungssystem erübrigten. Etwa der

151) Schroeder-Petersen, Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg S. 6—18, wo die ältere Literatur zu diesem Thema aufgeführt und verarbeitet ist.

152) Ann. reg. Franc. ad a. 773, S. 36. Deutete E. E. Stengel schon 1934 (in: Die Heimat S. 21) eine Grenzmark Hessen an, so verdichtete sich bei W. Görich (Gesch. Beil. d. Oberhess. Presse, Marburg, Nr. 117/18, 1953) ein solcher Bezirk allmählich auf den Raum vom Siegerland ausschließlich bis

Mark gegen die Böhmen vergleichbar, war auch sie auf Reichs- und nicht auf erobertem Feindesland angelegt, so daß sie wie diese den Charakter einer Grenzgrafschaft trug und erst sekundär, frühestens nach der Befriedung der Sachsen, eine Grafschaftsverfassung binnenländischer Ausprägung erhielt. Im Zusammenhang damit, und nicht allein durch die Art der Überlieferung bedingt, steht vielleicht die im Vergleich zu den Lahngauverhältnissen, wo wir schon um die Mitte des 8. Jhs. Grafen nachweisen können, relativ späte Erwähnung von Grafen. Was aber die Stellung dieser Grafen zum Reich betrifft, so lassen sich recht beachtenswerte Unterschiede diesseits und jenseits der Werra feststellen.

Namentlich die im südlichen Thüringen anzutreffenden Träger staatlicher Funktionen und Hoheitsrechte kommen noch aus den fränkischen Gebieten zwischen Main und Thüringerwald, die überhaupt als ein bedeutendes Zentrum für den sich seit Beginn des 9. Jhs. neu formierenden ostfränkischen Adel anzusprechen sind und somit in gewisser Hinsicht jene Bedeutung übernahmen, die im frühen Karolingerreich den königlichen Stammlanden zugefallen war. Für diese neuen Familien aber waren die fränkisch-sächsischen Gegensätze, die einen Großteil der *primores* aus den Zeiten Karl Martells bis zu jenen Karls d. Gr. zu Waffen, Ämtern und Ehren geführt hatten, weitgehend ausgeglichen und damit ein gemeinsames politisches Handeln nicht nur möglich, sondern historische Tatsache geworden, die gerade in Thüringen die nur episodenhafte konradinische Amts- und Besitzübernahme mitbegründete. Darüber hinaus begünstigte sie den Vorstoß sächsischer Grafen, vor allem der Liudolfinger selbst, bis über die Unstrut und zwang damit das fränkische Element weithin zum Rückzug, das in Hessen von den sich auf ihre Machtgrundlagen an der Lahn, in der Wetterau, am Rhein und in Lothringen stützenden Konradinern so erfolgreich aufrechterhalten wurde, daß es innerhalb der ihm von Karl d. Gr. gesetzten Grenzen in unverminderter Kraft forbestehen konnte.

So erstreckte sich nach dem ersten zuverlässigen Zeugnis über einen Hessengaugrafen, dem ältesten erhaltenen Diplom Ludwigs d. J., Berengars Amtsbereich noch 876 bis Welda südlich Warburg<sup>153</sup>, also unmittelbar bis in den Raum der unteren Diemel. Damit bestätigte dieses inzwischen neu aufgefundene Zeugnis nicht die zuletzt noch von Stengel angenommene Zweiteilung der Verwaltung in Hessen am Ausgang des 9. Jhs. gegenüber einer zu Ende des 8. Jhs. unangefochten gelassenen Einheit. Das zwar stark beschädigte Original wurde von Kehr mit Hilfe eines nicht genauen Verdener Chartulars aus dem Anfang des 14. Jhs. ergänzt.<sup>154</sup> Aber die hier in Betracht zu ziehende Stelle:

zum Kaufunger Wald und vom Kölber Lahnknie bis etwa zur Mainzer Bistumsgrenze. Er rechnet hierbei mit einem Eingriff schon Karl Martells in die von den Sachsen gestörten älteren Gau- und Grafschaftsverhältnisse.

153) MG D LJ S. 333 Nr. 1 von 876 Nov. 11.

154) Vgl. die Vorbemerkungen zu D LJ S. 333 Nr. 1 und P. Kehr, Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren (Abhh. d. Preuß. Ak. d. Wissch. Jg. 1933, 1, 1933) S. 33.

*in villa quae voca[tu]r [Ua]llidi [in pago A]sson voc[at]o et comitatu Berengarii*, ist so weitgehend durch das Original gesichert, daß sie nicht in Zweifel gezogen werden kann. Das heißt aber zugleich, daß nicht länger an dem von Eberhard überarbeiteten Text des Arnulf-diploms aus dem Jahr 897 und seinem der Urkunde Ludwigs d. J. widersprechenden und auch sonst nicht zu belegenden Inhalt einer Doppelgrafschaft Engern und Hessen (*in suis comitatibus id est Angaria et Hessa*) festgehalten werden darf. Nicht nur die personelle, auch die institutionelle Einheit der Hessengaugrafschaft ist somit erwiesen.

Diese Einheit war auch noch um 900 erhalten, als der unmittelbare Nachfolger Berengars, Konrad d. A., nicht nur im unteren Edertal fuldischen Besitz ertauschte<sup>155</sup>, sondern mit dem Erwerb Meinbressens und der reichen fuldischen Grundherrschaft Rösebeck erneut bis in die unmittelbare Nähe des Berengarschen Grafschaftsortes Welda vorstieß. Wenig später intervenierte Konrad d. A. bei Ludwig d. K. für eine umfangreiche Urkunde an das Kloster Corvei, das seit seiner Gründung ein sicherer Hort für das den Sachsen zu vermittelnde fränkische Geistes- und Kulturgut darstellte und noch eben von Arnulf mehrmals privilegiert worden war.<sup>156</sup> Wilmans und Landau<sup>157</sup> haben wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß Konrad bei der Beurkundung — wenngleich nicht besonders ausgesprochen — in seiner Eigenschaft als Hessengaugraf auftrat und nicht als ein zufällig Ausgewählter aus der Schar der den König von Lothringen rheinaufwärts über Straßburg nach dem Bodensee begleitenden Edlen. Das Privileg nämlich gewährte und bestätigte Corvei nicht nur königlichen Schutz, Immunität, Befreiung von allen öffentlichen Abgaben, öffentlicher Gerichtsbarkeit, Heerbannpflicht und freie Abtwahl, sondern auch das Recht eines öffentlichen Marktes und einer Münze in Horhusen (Niedermarsberg). Der Klostervogt erhielt obendrein den Bann, Zoll von den dorthin und zur Eresburg (Obermarsberg) zum Einkauf kommenden Leuten zu erheben. Die faktische Auswirkung der gewährten Sonderrechte bedeutete jedenfalls einen ungeheuren Machtzuwachs eines fremden Rechtsträgers in Konrads Amtsbezirk und damit indirekt eine Minderung seiner eigenen politischen und wirtschaftlichen Kraft. Daß von diesem Vorgang der Graf des zuständigen Amtsbezirks Kenntnis zu erhalten hatte und durch seine Intervention zugleich Zustimmung erteilte, liegt auf der Hand.

Konrad d. A. führte Macht und Einfluß seines Hauses in Hessen und im Weserland zu einem ersten Höhepunkt. Zugleich aber sollte er es sein, der durch seine Niederlage und seinen Tod 906 im Kampf gegen die Babenberger eine höchst gefährliche Krise der gesamten

155) Dronke, Trad. Fuld. c. 42 Nr. 310 S. 114.

156) R. Wilmans, Die Kaiserurkunden d. Prov. Westfalen 777—1313, I (1867) S. 285 Nr. 57 von 900 Okt. 12 = B-M<sup>2</sup> Nr. 1990, in Tribur ausgestellt.

157) S. Anm. 156; Beschreibung des Hessengaues (2 1866) S. 28.

konradinischen Position im Reich heraufbeschwor. Erst nachdem es vornehmlich durch den Einsatz des Mainzer Erzbischofs Hatto gelungen war, die auf dem Schlachtfeld gefundene Entscheidung durch eine spätere, die das Gericht fällte<sup>158</sup>, unwirksam zu machen, war nicht nur eine in drohende Nähe gerückte Katastrophe des Konradinerhauses vereitelt, sondern der Weg geöffnet zu neuen Erfolgen.

Konrads gleichnamiger Sohn, der nachmalige König, konnte die alte Stellung in Hessen in unveränderter Weise wahren, ja insofern sogar noch stärken, als 908 der Liudolfinger Otto eine erste Konsequenz aus der Ausschaltung seiner Parteigänger in den Mainlanden, der Babenberger, zog und auf eigenen Wunsch die Abtei Hersfeld aufgab.<sup>159</sup> Dagegen verstärkten die Liudolfinger im folgenden Jahr ihren Einfluß nach dem Weserland, als Ottos Sohn Heinrich sich mit Mathilde vermählte, der Tochter des um Enger begüterten Grafen Dietrich, eines Nachfahren Widukinds.<sup>160</sup> Während sich das Verhältnis der Liudolfinger zu den Konradinern zu Ottos Lebzeiten eigentlich recht ausgeglichen darstellte, was insonderheit an Ottos Haltung 911 beim Übergang des Königtums an die Konradiner sichtbar wird, beginnt mit Ottos Tod eine neue Phase der Auseinandersetzung, in der die Verluste im Norden des hessischen Raumes einsetzen.

Nach seiner Königserhebung hat Konrad die hessische Position des Hauses offenbar seinem Bruder Eberhard überlassen, der 913 erstmals als Graf im südwestlichen Teil des Hessengaus, des sich im wesentlichen auf den Breidenbacher Grund beschränkenden Perfgaus erscheint.<sup>161</sup> Eberhard wird in dieser Urkunde ausdrücklich von einem gleichnamigen Grafen des Bonngaus unterschieden, der aber nach einer anderen Quelle gerade des Königs Bruder gewesen sein soll.<sup>162</sup> Der Hessengaugraf dieses Namens ist aber, vor allem durch die mit ihm verknüpften kriegerischen Auseinandersetzungen im Norden seines Grafschaftsgebietes, so eindeutig als der Bruder Konrads I. bezeugt, daß der Widerspruch in beiden Quellen hier unwesentlich ist. 915 erlitt

158) B-M<sup>2</sup> Nr. 2035 a und b, 2037 a.

159) Weirich, Hersfelder UB I, 1, S. 74 Nr. 39 von 908 Okt. 5. Diese Urkunde nennt Hersfeld *in pago Hassionum in comitatu Chuonrati* gelegen und diente zugleich als Vorurkunde für MG D KI S. 15 Nr. 15 aus dem Jahr 913. Diese Urkunde gibt jedoch den Inhalt der Vorurkunde insofern entstellt wieder, als sie berichtet, daß diese auf Intervention des Erzbischofs Hatto von Mainz und des damaligen dux Konrad ausgestellt worden sei. In Wirklichkeit aber intervenierte nur Hatto, und Konrad erschien gelegentlich der Erwähnung seiner Grafschaft im Hessengau zur Lagebezeichnung des Empfängers.

160) Über die Herkunft Mathildes vgl. M. Lintzel, Königin Mathilde, in: Westfäl. Lebensbilder 5 (1937) S. 161—175; R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900—1024) (1941) S. 71; S. Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 19, 1950) S. 90, 92.

161) Kremer, Orig. Nassoic. II S. 51 Nr. 31.

162) W. Levison, Traditionskodex des St. Cassius- und Florentiusstiftes Bonn, in: Bonner Jbb. 136/137 (1932) S. 251 Nr. 21.

Eberhard erstmals vor der Eresburg eine blutige Niederlage, als er im Auftrag des Königs mit Waffengewalt gegen die sächsischen Usurpationen einschritt, die das Gebiet um die Eresburg in Heinrichs Hand gegeben hatten.<sup>163</sup> Auch diese Ereignisse sind noch einmal mit einem sächsischen Angriff auf Thüringen gepaart, wo Heinrich sich bereits 912 der Mainzer Besitzungen bemächtigt hatte, die den Konradinern befreundeten Grafen Burchard und Bardo verdrängen konnte und sich selbst *dux Thuringorum* nannte. Die Antwort des Königs war ein Zug vor Heinrichs Burg Grona<sup>164</sup>, ohne daß er damit die im Weserland erfolgten Veränderungen hätte rückgängig machen können.

Allein der im Anschluß an die Belagerung unternommene Heerzug König Konrads I. nach Baiern<sup>165</sup>, ohne daß Heinrich seine Pläne im Bezug auf den Raum der Weserfestung und des nördlichen Hessen weiter spannte als bisher, läßt kaum an der von Widukind überlieferten Nachricht zweifeln, daß 915 Unterhandlungen zwischen beiden Parteien gepflogen wurden<sup>166</sup>, die offenbar eine Abgrenzung der beiderseitigen Interessenbereiche zum Gegenstand hatten.<sup>167</sup> Erst die Regierung Ottos I. ließ die alten Gegensätze wieder aufleben und führte zu den bekannten Vorgängen des Jahres 938/39, für deren Einzelheiten auf Widukinds ausführlichen Bericht verwiesen werden kann.<sup>168</sup>

Allein zur Begründung dieser Kämpfe, die Widukind von rein sächsischem Standpunkt als Konflikt zwischen sächsischem Stammesbewußtsein und den dieses kreuzenden lehensrechtlichen Bindungen nach Franken darstellt, hat vielleicht die besitzgeschichtliche Untersuchung der Konradiner einen neuen Aspekt eröffnet.

Da die Konradinerherrschaft zwischen der oberen Lahn und der Diemel, zwischen Rothaargebirge und Saale, soweit sie überhaupt faßlich ist, neben der gräflichen Banngewalt ganz ausschließlich auf die Amtsausstattung und damit auf Reichs- und Reichskirchengut gegründet war, blieb ihr Bestand von der ungeminderten Verfügung über diesen Besitz abhängig. Die sichere Gewähr dafür aber bot das mit seinen Schwerpunkten in Aachen, Frankfurt und Regensburg ruhende Königtum der frühen und späten Karolinger, für die der hessische Raum völlig am Rande und daher außerhalb der unmittelbaren Beanspruchung durch die Hofhaltung lag. Daran wurde im Grunde noch wenig ge-

163) Widukind, Res gest. Sax., lib. I c. 23 S. 35 f. = B-M<sup>2</sup> Nr. 2095 b. Für ursprüngl. Zubehör der Eresburg zu Hessen tritt zuletzt sehr stark ein W. Görlich, Der „Burgring“ zwischen Goddelsheim und Medebach, in: Gesch. Bl. f. Waldeck 44 (1952) S. 11 ff.

164) Ebenda, lib. I c. 24 S. 36 f. = B-M<sup>2</sup> Nr. 2096 a.

165) B-M<sup>2</sup> Nr. 2098 a.

166) Vgl. Anm. 164. Dazu Stein, Konrad I. S. 240.

167) Der Versuch M. Heidmanns, König Konrad I., Masch. Diss. Jena (1922), eine solche vertragliche Abmachung gelegentlich der *translatio imperii* an die Sachsen sachlich und zeitlich zu fixieren, muß als gescheitert angesehen werden.

168) Res. gest. Sax., lib. II cc. 24—26 S. 86 ff.

ändert, als Heinrich diesen Schwerpunkt nach den Harzvorlanden verlagerte und dann aber — im Gegensatz zu Konrad — auf die innerpolitische Auseinandersetzung mit den stammgebundenen Herzogsgewalten verzichtete und sich auf eine Art hegemoniales sächsisches Königtum beschränkte.<sup>169</sup> Erst der ottonische Reichsgedanke seines Sohnes begriff nicht nur die Herrschaft über die Paßstraßen nach Italien, sondern zunächst einmal die Herrschaft über die Wege nach den alten Königstädten Aachen, Frankfurt und Regensburg, das heißt die Herrschaft über den Hellweg, über Hessen und Thüringen ein.<sup>170</sup> Das aber bedeutete zusammen mit der sich langsam anbahnenden Umgestaltung der karolingischen Grafschaftsverfassung praktisch das Ende der Herrschaft Eberhards in Hessen.

Dennoch ist Eberhards Kampf nicht erfolglos gewesen. Die Konradiner haben — entgegen der häufig vertretenen Ansicht — auch nach Eberhards Tod 939 ähnlich wie nach 906, als Konrad d. A. vor Fritzlar gefallen war, den hessischen Raum fest in ihrer Hand behalten. An Eberhards Stelle begegnet von nun an König Konrads I. Neffe, der Schwabenherzog Hermann, der neben Konrad Kurzpold und Udo aus der Wetterau zu den treuen Anhängern Ottos I. gehörte. Von seinen Lehengütern, die zu Ende des 10. Jhs. an Worms gelangten<sup>171</sup>, war bereits die Rede. Sein Schwiegersohn Liudolf ist wieder sicher in der Funktion eines Grafen im Hessengau bezeugt.<sup>172</sup> Daß Liudolf als Gemahl der einzigen Tochter Herzog Hermanns, deren väterlicher Reichtum uns ausdrücklich berichtet wird<sup>173</sup>, wie anderwärts<sup>174</sup>, so auch in Hessen in der Nachfolge seines Schwiegervaters aufgetreten sein kann, ist in der Literatur, die ihn in erster Linie als Sohn Ottos I. sieht, zumeist wenig beachtet worden. Auf diese Möglichkeit hinzuweisen, gebieten die Beziehungen von Hermanns Tochter Ida und seinen Enkeln zu Hessen.<sup>175</sup> Beweisen läßt es sich jedoch nicht, denn es ist nicht sicher auszumachen, ob Liudolf noch zu Lebzeiten Hermanns die Grafschaft durch eine Neubelehnung erhielt oder im Erbgang nach Hermanns Tod 949. Die ihn als Graf bezeugende Urkunde ist leider undatiert und von Weirich unter stillschweigender Voraussetzung des letztgenannten Tatbestandes in die Zeit zwischen 949 und Liudolfs Tod 957 verlegt worden.<sup>176</sup>

So mag nicht zuletzt Eberhards Tod es verhindert haben, daß die so

169) H. Beumann, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, in: ZRG Germ. Abt. 66 (1948) S. 17 f.

170) W. Görlich weist in diesem Zusammenhang auf offensichtlich ottonische Rundanlagen bei Burgholzhausen v. d. H., bei Wetter und Korbach, bei Fritzlar und Hedemünden, bei Aschaffenburg, Wirtheim und zu Hersfeld sowie bei Kettenschwalbach und Ruhlkirchen (vgl. oben Anm. 65 u. insbesondere dessen Diss. S. 104) hin.

171) MG D OIII S. 558 Nr. 148; D OIII S. 593 Nr. 184.

172) Weirich, Hersfelder UB I, 1 S. 94 Nr. 52.

173) Widukind, Res gest. Sax., lib. III c. 6 S. 108.

174) Vgl. Dietrich, Das Haus der Konradiner S. 179—187.

175) MG D OII S. 214 Nr. 188 = Böhmer-Mikoletzky Nr. 779; D OIII S. 464 Nr. 59; D OIII S. 465 Nr. 60.

176) S. Anm. 172.

unterschiedlich verlaufende Entwicklung des thüringischen und des hessischen Raumes unter den Konradinern letzten Endes in beiden Landen doch noch zu einem ähnlichen Ergebnis geführt hätte: daß dem wenigstens nach außen als freiwillig erscheinenden Verzicht auf Thüringen eine Generation später eine gewaltsame Verdrängung aus Hessen gefolgt wäre.

Im Rückblick auf die vorstehende Untersuchung läßt sich der Beitrag, den sie zur Aufhellung der eingangs aufgezeigten Fragestellungen liefern konnte, folgendermaßen zusammenfassen: Nachdem die Konradiner etwa bis zur Mitte des 9. Jhs. im Zuge eines großartig angelegten Ausbauwerkes im Lahnggebiet festen Fuß gefaßt hatten, erweiterten sie um die Mitte des gleichen Jahrhunderts ihren militärisch-politischen sowie administrativen Aufgabenbereich bis in den fränkisch-sächsischen Grenzraum von Hessen, um schließlich in einem abermaligen Vorstoß nun durch das Thüringer Becken wenig später die Saalegrenze zu erreichen. In Thüringen wie in Hessen war es ihre vornehmste Aufgabe, die sich dem ostfränkischen Königtum durch ein erneutes Südwestdrängen der Sachsen stellende innerpolitische Aufgabe einer Auseinandersetzung mit dieser in der zweiten Hälfte des 9. Jhs. wieder machtvoll aufsteigenden Herzogsgewalt im Sinne des fränkischen Königtums erfolgreich zu führen. Dabei mußten die Konradiner in Thüringen allerdings sehr schnell wieder zurückweichen. Gegen die an ihre Stelle getretene fränkische Reichskirche rückte unmittelbar das sächsische Herzogshaus nach Süden, um das Gesicht des thüringischen Raumes künftighin nach dem sächsischen Norden zu wenden. In Hessen dagegen stärkten sich die Konradiner aus den Mitteln, die das Reich und die Reichskirche lieb. An dieser Macht brach sich zunächst einmal der sächsische Sturm. Nur in einem relativ schmalen Uferland der Diemel zog der sächsische Adel ein, während sich weiter südlich in der zweiten Hälfte des 10. Jhs. der sächsische Einfluß nur über die sächsische Kirche geltend machen konnte. Diesem aber traten neben der Wormser Kirche eine Reihe einheimischer kirchlicher Kräfte entgegen, die durch ihre Bindung an Mainz dem Raum jenen Charakter zu wahren verstanden, der sich aus dominierend fränkischem Geistes- und Kulturgut geformt hatte.

Zugleich aber sollte von der vornehmlich aus dem fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen erwachsenen starken Gefährdung des gesamten konradinischen Machtbereiches eine nachhaltige Wirkung ausgehen auf dessen innere Struktur. Unter Anwendung der Mittel, die die Herrschaftsausübung des 9./10. Jhs. ihren Trägern zur Verfügung stellte, formierte sich der konradinische Lebensbereich in relativ schneller und bewußter Festigung zu einem verfassungsrechtlichen Gebilde, das nach allen Vergleichsmöglichkeiten kaum anders als Dukak bezeichnet werden kann, wobei seine Grundlage nicht so sehr der wenig eindeutige Begriff eines fränkischen Stammesgebietes war als vielmehr die Konradinermacht.